Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0059(COD)

1.12.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 826 - 1205

Entwurf eines Berichts
Malik Azmani
(PE779.352v01-00)

Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in der Europäischen Union aufhalten, und Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäisches Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0101 – 2025/0059(COD))

Änderungsantrag 826
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Vollstreckungsmitgliedstaat kann Frontex ersuchen, die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung gemäß Kapitel II Abschnitt 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 zu unterstützen. Wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung von Frontex nicht unterstützt, so ***zahlt*** der ***Entscheidungsmitgliedstaat dem*** Vollstreckungsmitgliedstaat ***auf dessen Ersuchen hin einen Ausgleich in Höhe eines Betrags, der die dem Vollstreckungsmitgliedstaat tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt. Die Kommission erlässt einen Durchführungsbeschluss, in dem geeignete Kriterien für die Festlegung der Höhe und der praktischen Modalitäten der Ausgleichszahlung festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen***.	(9) Der Vollstreckungsmitgliedstaat kann Frontex ersuchen, die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung gemäß Kapitel II Abschnitt 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 zu unterstützen. Wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung von Frontex nicht unterstützt, so ***erhält*** der Vollstreckungsmitgliedstaat ***im Einklang mit Artikel 9a einen angemessenen Ausgleich aus den Unionsmitteln***.

Or. en

Änderungsantrag 827
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Ana Miguel Pedro, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Vollstreckungsmitgliedstaat kann Frontex ersuchen, die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung gemäß Kapitel II Abschnitt 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 zu unterstützen. Wird die	(9) Der Vollstreckungsmitgliedstaat kann Frontex ersuchen, die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung gemäß Kapitel II Abschnitt 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 zu unterstützen. Wird die

Vollstreckung der Rückkehrentscheidung von Frontex nicht unterstützt, so zahlt der Entscheidungsmitgliedstaat dem Vollstreckungsmitgliedstaat auf dessen Ersuchen hin einen Ausgleich in Höhe eines Betrags, der die dem Vollstreckungsmitgliedstaat tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt. Die Kommission erlässt einen Durchführungsbeschluss, in dem geeignete Kriterien für die Festlegung der Höhe und der praktischen Modalitäten der Ausgleichszahlung festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Vollstreckung der Rückkehrentscheidung von Frontex nicht unterstützt, so zahlt der Entscheidungsmitgliedstaat dem Vollstreckungsmitgliedstaat auf dessen Ersuchen hin einen Ausgleich in Höhe eines Betrags, der die dem Vollstreckungsmitgliedstaat tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt. ***Je nach den individuellen Umständen und im Einklang mit dem nationalen Recht kann von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen verlangt werden, einen Teil oder die Gesamtheit der Kosten im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu tragen.*** Die Kommission erlässt einen Durchführungsbeschluss, in dem geeignete Kriterien für die Festlegung der Höhe und der praktischen Modalitäten der Ausgleichszahlung festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 828
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Vollstreckungsmitgliedstaat kann Frontex ersuchen, die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung gemäß Kapitel II Abschnitt 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 zu unterstützen. Wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung von Frontex nicht unterstützt, so zahlt der Entscheidungsmitgliedstaat dem Vollstreckungsmitgliedstaat auf dessen Ersuchen hin einen Ausgleich ***in Höhe eines Betrags***, der die ***dem Vollstreckungsmitgliedstaat tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt***. Die	(9) Der Vollstreckungsmitgliedstaat kann Frontex ersuchen, die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung gemäß Kapitel II Abschnitt 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 zu unterstützen. Wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung von Frontex nicht unterstützt, so zahlt der Entscheidungsmitgliedstaat dem Vollstreckungsmitgliedstaat auf dessen Ersuchen hin einen Ausgleich***, wenn festgestellt wird, dass der Mitgliedstaat***, der die ***Rückkehrentscheidung erlassen hat, den Rückkehrmechanismus***

Kommission erlässt einen Durchführungsbeschluss, in dem geeignete Kriterien für die Festlegung der Höhe und der praktischen Modalitäten der Ausgleichszahlung festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	***systematisch oder vorsätzlich missbraucht hat, was zu einer ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen finanziellen Belastung für einen anderen Mitgliedstaat geführt hat***. Die Kommission erlässt einen Durchführungsbeschluss, in dem geeignete Kriterien für die Festlegung der Höhe und der praktischen Modalitäten der Ausgleichszahlung festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. hr

Änderungsantrag 829
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Drei Jahre nach der Veröffentlichung gemäß Absatz 3 überprüft die Kommission die Wirksamkeit dieses Artikels und schlägt gegebenenfalls gezielte Änderungen vor, um eine wirksame Rückkehr sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 830
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Sechs Jahre nach der Veröffentlichung gemäß Absatz 3 überprüft die Kommission die

Wirksamkeit dieses Artikels und schlägt gegebenenfalls gezielte Änderungen vor, um eine wirksame Rückkehr sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 831
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Beschluss der Kommission nach Absatz 2 wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung zur Angleichung an die Änderungen an Artikel 1 Absatz 2.

Änderungsantrag 832
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Beschluss ***der Kommission*** nach Absatz 2 wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.	(10) Der Beschluss ***des Rates*** nach Absatz 2 wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 833
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Ausgleichsmechanismus
	(1) Die Kosten, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Rückkehr, Abschiebung und Inhaftnahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger entstehen, werden durch einen speziellen Finanzierungsmechanismus der Union ausgeglichen.
	(2) Die Mitgliedstaaten können einen Ausgleich beantragen für
	a) die Kosten im Zusammenhang mit der Rückkehr oder Abschiebung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, wozu auch, aber nicht ausschließlich Reise- und Beförderungskosten, Sicherheitskosten und Verwaltungskosten gehören;
	b) die Kosten im Zusammenhang mit der Inhaftnahme eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, wozu auch, aber nicht ausschließlich Unterbringungskosten und grundlegende Lebenshaltungskosten, Sicherheits- und Überwachungskosten, Gesundheitskosten, Personalkosten, Betriebskosten, Verwaltungskosten und Gerichtskosten gehören;
	c) die Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, wozu auch, aber nicht ausschließlich Unterbringungskosten und Kosten für Einrichtungen, Personalkosten, Kosten zur Deckung von Grundbedürfnissen, Gesundheitskosten und Sicherheitskosten gehören;
	d) die Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Abkommen mit

Drittstaaten gemäß Artikel 17;

e) sonstige relevante und hinreichend begründete Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung stehen.

(3) Mit den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Union wird eine ausreichende und vorhersehbare Finanzierung zur Unterstützung eines wirksamen Rückkehrsystems sichergestellt.

Or. en

Begründung

Die derzeitige Migrationskrise ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass es der EU nicht gelungen ist, die Migration wirksam zu steuern. Daher ist es angemessen, dass die EU mehr Verantwortung für die Folgen übernimmt, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eines Fonds für Ausgleichszahlungen vorgeschlagen, mit dem die Mitgliedstaaten bei der Deckung der mit der illegalen Migration einhergehenden Kosten unterstützt werden sollen. Die Finanzierung eines solchen Fonds sollte keine Rechtfertigung dafür sein, dass die Union ihre Gesamtmittelausstattung erhöht. Die Finanzierung dieses Fonds sollte in erster Linie durch die Umverteilung der EU-Hilfe an Drittstaaten erfolgen, die bei der Rückübernahme nicht kooperieren. Eine andere geeignete Finanzierungsquelle wäre die Übertragung von Haushaltsmitteln aus weniger wichtigen Prioritäten der Union wie Klima- und Umweltschutzfonds, Verwaltung und Kommunikation.

Änderungsantrag 834
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Verfahrensgarantien
	(1) Erkennt der Entscheidungsmitgliedstaat die Mitteilung über die Wiederaufnahme an, so trifft der Vollstreckungsmitgliedstaat schriftlich eine Entscheidung über die Überstellung des betreffenden Drittstaatsangehörigen

an den Entscheidungsmitgliedstaat.

(2) Die Überstellungsentscheidung enthält Informationen über die Fristen für die Durchführung der Überstellung und die Verpflichtung, der Entscheidung nachzukommen. Sie wird dem Drittstaatsangehörigen mitgeteilt. Die Mitteilung dieser Umstände kann in einem standardisierten Format erfolgen und maschinell übersetzt werden, sofern die Übersetzung in eine Sprache erfolgt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.

Or. en

Änderungsantrag 835
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9b
	Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung
	(1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen in Haft nehmen, um die Durchführung der Überstellung gemäß diesem Kapitel sicherzustellen.
	(2) Die Haft zum Zwecke der Überstellung hat so kurz wie möglich und nicht länger zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung durchgeführt wird. Es gelten die Haftbedingungen nach Artikel 34 und 35.

Or. en

Änderungsantrag 836
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Erlass eines Einreiseverbots	
(1) Rückkehrentscheidungen gehen mit einem Einreiseverbot einher, wenn	
a) der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12 ist;	
b) der Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der nach Artikel 13 gesetzten Fristen nachgekommen wurde;	
c) der Drittstaatsangehörige ein Sicherheitsrisiko nach Artikel 16 darstellt.	
(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheiden die zuständigen Behörden, ob mit einer Rückkehrentscheidung ein Einreiseverbot einhergeht, wobei sie den einschlägigen Umständen Rechnung tragen, insbesondere der Kooperationsbereitschaft des Drittstaatsangehörigen.	
(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung oder gesondert schriftlich erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	
(4) Die zuständigen Behörden können gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung	

(EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist und ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.

(5) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen aus humanitären Gründen oder wenn der Drittstaatsangehörige ordnungsgemäß mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, indem er sich beispielsweise für ein Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm anmeldet, vom Erlass eines Einreiseverbots absehen.

(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf höchstens zehn Jahre festgesetzt.

(7) Die Dauer des Einreiseverbots nach Absatz 6 kann um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der zuständigen Behörden, warum es erforderlich ist, den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.

(8) Der Zeitraum des Einreiseverbots beginnt mit dem Datum, an dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat.

Or. en

Änderungsantrag 837

Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Rückkehrentscheidungen gehen*** mit einem Einreiseverbot ***einher***, wenn	(1) ***Im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit können Rückkehrentscheidungen*** mit einem Einreiseverbot ***einhergehen***, wenn

Or. en

Änderungsantrag 838
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Rückkehrentscheidungen gehen mit einem Einreiseverbot einher, wenn	(1) Rückkehrentscheidungen gehen mit einem ***mindestens 10-jährigen*** Einreiseverbot einher, wenn

Or. en

Änderungsantrag 839
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Rückkehrentscheidungen ***gehen*** mit einem Einreiseverbot ***einher***, wenn	(1) Rückkehrentscheidungen ***dürfen nur dann*** mit einem Einreiseverbot ***einhergehen***, wenn

Or. en

Änderungsantrag 840
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Rückkehrentscheidungen gehen mit einem Einreiseverbot einher***, wenn***	(1) Rückkehrentscheidungen gehen mit einem Einreiseverbot einher**.**

Or. en

Begründung

Einreiseverbote sollten sowohl vor illegaler Migration abschrecken, als auch eine angemessene Bestrafung für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige sein. Sie müssen daher auf alle Rückkehrentscheidungen angewandt werden.

Änderungsantrag 841
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12 ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 842
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12 ist;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da in diesem Verordnungsentwurf verstärkt auf Rückführungen zurückgegriffen wird, ist die Verknüpfung einer Rückführung mit einem automatischen Einreiseverbot ungerecht und unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 843
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung ***nach Artikel 12*** ist;	a) der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung ist;

Or. en

Änderungsantrag 844
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der nach Artikel 13 gesetzten Fristen nachgekommen wurde;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da eine Rückkehrverpflichtung in das Herkunftsland nicht immer ausschließlich vom Rückkehrer abhängt, wäre es ungerecht und unverhältnismäßig, ein Einreiseverbot gegen diejenigen zu verhängen, die nicht zurückkehren können, weil ihr Herkunftsland sie nicht aufnimmt.

Änderungsantrag 845
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der nach Artikel 13 gesetzten Fristen nachgekommen wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 846
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der nach Artikel 13 gesetzten Fristen nachgekommen wurde;	b) der Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der nach Artikel 13 gesetzten Fristen nachgekommen wurde***, sofern dies in der Kontrolle des Drittstaatsangehörigen liegt***;

Or. en

Änderungsantrag 847
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der ***Rückkehrverpflichtung*** nicht innerhalb der nach Artikel ***13*** gesetzten Fristen nachgekommen wurde;	b) der ***Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen,*** nicht innerhalb der nach Artikel ***7 Absätze 1a bis 1c*** gesetzten Fristen nachgekommen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 848
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ba) das nationale Recht andere Gründe vorsieht.

Or. en

Änderungsantrag 849
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Drittstaatsangehörige ein Sicherheitsrisiko nach Artikel 16 darstellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 850
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Drittstaatsangehörige ***ein Sicherheitsrisiko nach Artikel 16 darstellt***.	c) der Drittstaatsangehörige ***eine gegenwärtige und tatsächliche Bedrohung für die innere Sicherheit darstellt. Die Bewertung der Sicherheitsbedrohung darf sich nicht ausschließlich auf die Tatsache, dass es in der Eurodac-Datenbank eine entsprechende „Sicherheitskennzeichnung“ gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 gibt, stützen***.

Or. en

Änderungsantrag 851
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Drittstaatsangehörige ein ***Sicherheitsrisiko*** nach Artikel 16 darstellt.	c) der Drittstaatsangehörige ein ***Risiko für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen*** nach Artikel 16 darstellt.

Or. en

Begründung

Siehe Wortlaut von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e des Schengener Grenzkodexes zu den Gründen, aus denen Drittstaatsangehörigen die Einreise verweigert wird.

Änderungsantrag 852
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 853
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ca) der Drittstaatsangehörige sich nicht kooperativ im Einklang mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 21 zeigt.

Or. en

Änderungsantrag 854
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ca) das nationale Recht andere Gründe vorsieht.

Or. en

Änderungsantrag 855
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Rückkehrentscheidungen gehen mit einem lebenslangen Einreiseverbot einher, wenn der Drittstaatsangehörige ein Sicherheitsrisiko gemäß Artikel 16 darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 856
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ***anderen als den*** in ***Absatz 1 genannten Fällen entscheiden die zuständigen Behörden, ob*** mit ***einer Rückkehrentscheidung ein*** Einreiseverbot ***einhergeht, wobei sie den einschlägigen Umständen Rechnung tragen, insbesondere der Kooperationsbereitschaft des Drittstaatsangehörigen***.	(2) In ***Fällen,*** in ***denen Minderjährige betroffen sind, darf eine Rückkehrentscheidung nicht*** mit ***einem*** Einreiseverbot ***einhergehen***.

Or. en

Änderungsantrag 857
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen ***entscheiden*** die ***zuständigen Behörden, ob*** mit ***einer Rückkehrentscheidung ein*** Einreiseverbot ***einhergeht, wobei sie den einschlägigen Umständen Rechnung tragen, insbesondere der Kooperationsbereitschaft des Drittstaatsangehörigen***.	(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen ***geht*** die ***Rückkehrentscheidung*** mit ***einem*** Einreiseverbot ***mit einer Mindestdauer von 5 Jahren einher***.

Or. en

Änderungsantrag 858
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheiden*** die zuständigen Behörden***, ob mit einer Rückkehrentscheidung ein Einreiseverbot einhergeht***, wobei sie den ***einschlägigen*** Umständen Rechnung tragen, insbesondere der Kooperationsbereitschaft des Drittstaatsangehörigen.	(2) Die zuständigen Behörden ***entscheiden über die konkrete Dauer des Einreiseverbots***, wobei sie den ***relevanten*** Umständen Rechnung tragen, insbesondere der Kooperationsbereitschaft des Drittstaatsangehörigen.

Or. en

Änderungsantrag 859
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***In anderen als*** den in Absatz 1 genannten ***Fällen entscheiden*** die zuständigen Behörden, ***ob mit einer*** Rückkehrentscheidung ***ein*** Einreiseverbot einhergeht, wobei ***sie den einschlägigen Umständen Rechnung tragen***, ***insbesondere*** der ***Kooperationsbereitschaft des Drittstaatsangehörigen***.	(2) ***Über*** den in Absatz 1 genannten ***Fall hinaus können*** die zuständigen Behörden ***beschließen***, ***dass eine*** Rückkehrentscheidung ***mit einem*** Einreiseverbot einhergeht, wobei ***die individuellen Umstände in dem Fall und des Rückkehrers zu berücksichtigen sind***, ***einschließlich*** der ***Frage, ob der Rückkehrer den Rückkehrprozess absichtlich behindert hat***.

Or. en

Begründung

Behindert ein Rückkehrer absichtlich den Rückkehrprozess, ist dies ein Aspekt, der bei der Entscheidung darüber, ob ein Einreiseverbot verhängt wird, zu berücksichtigen ist. Die Kooperationsbereitschaft ist viel zu vage.

Änderungsantrag 860
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheiden die zuständigen Behörden, ob mit einer Rückkehrentscheidung ein Einreiseverbot einhergeht, wobei sie den einschlägigen Umständen Rechnung tragen, insbesondere der Kooperationsbereitschaft des Drittstaatsangehörigen.	(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheiden die zuständigen Behörden, ob mit einer Rückkehrentscheidung ein Einreiseverbot ***oder eine Abschiebungsanordnung*** einhergeht, wobei sie den einschlägigen Umständen Rechnung tragen, insbesondere der Kooperationsbereitschaft des Drittstaatsangehörigen.

Or. en

Änderungsantrag 861
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen ***entscheiden*** die zuständigen Behörden***, ob mit einer Rückkehrentscheidung ein*** Einreiseverbot ***einhergeht***, wobei sie den einschlägigen Umständen Rechnung tragen, insbesondere der Kooperationsbereitschaft des Drittstaatsangehörigen.	(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen ***können*** die zuständigen Behörden ***eine Rückkehrentscheidung oder eine Entscheidung, mit der die Abschiebung angeordnet wird, mit einem*** Einreiseverbot ***verbinden***, wobei sie den einschlägigen Umständen Rechnung tragen, insbesondere der Kooperationsbereitschaft des Drittstaatsangehörigen.

Or. en

Änderungsantrag 862
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung oder gesondert schriftlich erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung oder gesondert schriftlich erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. ***Hierzu können sich die zuständigen Behörden falls zweckmäßig auf standardisierte Übersetzungsvorlagen oder maschinell unterstützte Übersetzungstools stützen.***

Or. en

Änderungsantrag 863
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung oder gesondert schriftlich erlassen. ***Es*** wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung oder ***im Rahmen der Entscheidung, mit der die Abschiebung angeordnet wird, oder*** gesondert schriftlich erlassen. ***Das Einreiseverbot*** wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. ***Informationen über die Auswirkungen eines Einreiseverbots können in einem allgemeinen Informationsblatt mitgeteilt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 864
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung oder gesondert schriftlich erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen in ***einer*** Sprache ***mitgeteilt***, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung oder gesondert schriftlich erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen ***mitgeteilt. Die Mitteilung kann*** in ***einem standardisierten Format erfolgen und maschinell übersetzt werden, sofern die Übersetzung in eine*** Sprache ***erfolgt***, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.

Or. en

Änderungsantrag 865
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Einreiseverbot wird ***im Rahmen der Rückkehrentscheidung oder gesondert*** schriftlich erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise ***davon ausgegangen werden kann***, dass er sie versteht.	(3) Das Einreiseverbot wird schriftlich erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise ***anzunehmen ist***, dass er sie versteht.

Or. en

Begründung

Es muss klar sein, wann ein Einreiseverbot verhängt werden könnte. Diese Entscheidung sollte schriftlich erfolgen, und zwar in einer Sprache, die der Drittstaatsangehörige versteht (siehe Artikel 8 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung).

Änderungsantrag 866
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung oder gesondert schriftlich erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht ***oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht***.	(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung oder gesondert schriftlich erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht.

Or. en

Änderungsantrag 867
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung oder gesondert schriftlich erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht ***oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht***.	(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung oder gesondert schriftlich erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht.

Or. en

Änderungsantrag 868
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung ***oder gesondert schriftlich*** erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.

Or. en

Änderungsantrag 869
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden können gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist und ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung ist nicht gerechtfertigt. Einreiseverbote sollten mit einer schriftlichen Rückkehrentscheidung einhergehen und nicht in einem rechtlichen Vakuum erfolgen. Der

freiwilligen Ausreise sollte stets Vorrang eingeräumt werden, jedoch nicht mit der Verhängung eines Einreiseverbots, wenn keine Rückkehrentscheidung vorliegt. Es ist auch nicht klar, ob die Rechtsgrundlage Einreiseverbote umfasst, die nicht mit der Rückführung oder Abschiebung in Zusammenhang stehen.

Änderungsantrag 870
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden können gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist und ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 871
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden können gegen einen Drittstaatsangehörigen, der	(4) Die zuständigen Behörden können gegen einen Drittstaatsangehörigen, der

sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen***, sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist und ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.***	sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 872
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden können gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, ***sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist und*** ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.	(4) Die zuständigen Behörden können gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, ***wobei*** ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 873
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden können gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, ***sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist und*** ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.	(4) Die zuständigen Behörden können gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, ***wobei*** ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 874
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden können gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen***, sofern***	(4) Die zuständigen Behörden können gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen***. Das***

dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und ***unter Wahrung des Grundsatzes*** der ***Verhältnismäßigkeit und*** der ***Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist und*** ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.

Einreiseverbot kann in diesen Fällen verhängt und ***mitgeteilt werden, nachdem*** der ***Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet*** der ***Mitgliedstaaten verlassen hat, wobei*** ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 875
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Verlässt ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, bevor eine Rückkehrentscheidung erlassen wird, so können die zuständigen Behörden ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine solche Rückkehrentscheidung zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 876
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls können die Mitgliedstaaten ein Einreiseverbot verhängen, nachdem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet

verlassen hat.

Or. en

Änderungsantrag 877
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Sind die Gründe für die Verhängung eines Einreiseverbots eingetreten, nachdem eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, so können die zuständigen Behörden ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine neue Rückkehrentscheidung zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 878
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen aus humanitären Gründen oder wenn der Drittstaatsangehörige ordnungsgemäß mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, indem er sich beispielsweise für ein Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm anmeldet, vom Erlass eines Einreiseverbots absehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 879

François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen aus humanitären Gründen oder wenn der Drittstaatsangehörige ordnungsgemäß mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, indem er sich beispielsweise für ein Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm anmeldet, vom Erlass eines Einreiseverbots absehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 880
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen aus humanitären Gründen oder wenn der Drittstaatsangehörige ordnungsgemäß mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, indem er sich beispielsweise für ein Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm anmeldet, vom Erlass eines Einreiseverbots absehen.	(5) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen aus humanitären Gründen***, wenn der Drittstaatsangehörige Opfer von Menschenhandel ist*** oder wenn der Drittstaatsangehörige ordnungsgemäß mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, indem er sich beispielsweise für ein Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm anmeldet, vom Erlass eines Einreiseverbots absehen.

Or. en

Änderungsantrag 881
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden können ***in Einzelfällen aus humanitären Gründen oder*** wenn der Drittstaatsangehörige ordnungsgemäß mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, indem er sich beispielsweise für ein Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm anmeldet, vom Erlass eines Einreiseverbots absehen.	(5) Die zuständigen Behörden können**,** wenn der Drittstaatsangehörige ordnungsgemäß mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, indem er sich beispielsweise für ein Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm anmeldet, vom Erlass eines Einreiseverbots absehen.

Or. fr

Änderungsantrag 882
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden ***können*** in Einzelfällen aus humanitären Gründen ***oder wenn der Drittstaatsangehörige ordnungsgemäß mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet***, ***indem er sich beispielsweise für ein*** Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm ***anmeldet***, ***vom Erlass eines Einreiseverbots absehen***.	(5) Die zuständigen Behörden ***dürfen*** in Einzelfällen aus humanitären Gründen**,** ***in Fällen, in denen Minderjährige betroffen sind***, ***oder wenn der Drittstaatsangehörige an einem*** Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm ***teilnimmt***, ***kein Einreiseverbot erlassen***.

Or. en

Änderungsantrag 883
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden können ***in Einzelfällen aus humanitären Gründen***	(5) Die zuständigen Behörden können ***im Einklang mit dem nationalen Recht in***

oder wenn der Drittstaatsangehörige ordnungsgemäß mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, indem er sich beispielsweise für ein Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm anmeldet, vom Erlass eines Einreiseverbots absehen.	***Ausnahmefällen und unter hinreichend begründeten Umständen, insbesondere aus humanitären Gründen, von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot mit einer geringeren Mindestdauer erlassen***.

Or. en

Änderungsantrag 884
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen aus humanitären Gründen oder wenn der ***Drittstaatsangehörige*** ordnungsgemäß mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, indem er sich beispielsweise für ein Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm anmeldet, ***vom Erlass eines Einreiseverbots absehen***.	(5) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen aus humanitären Gründen oder wenn der ***Rückkehrer*** ordnungsgemäß mit den ***für die Rückkehr*** zuständigen Behörden zusammenarbeitet, indem er sich beispielsweise für ein Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm anmeldet, ***entscheiden, kein Einreiseverbot zu verhängen***.

Or. en

Änderungsantrag 885
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten können in ihrem nationalen Recht die Möglichkeit vorsehen, die Dauer eines Einreiseverbots um höchstens die Hälfte seiner

	ursprünglichen Dauer zu verkürzen, wenn der Drittstaatsangehörige der Rückkehrentscheidung innerhalb der darin festgelegten Ausreisefrist freiwillig und vollumfänglich nachgekommen ist.

Or. en

Änderungsantrag 886
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf höchstens zehn Jahre festgesetzt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 887
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf höchstens zehn Jahre festgesetzt.	(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf höchstens zehn Jahre festgesetzt. ***Dabei können die zuständigen Behörden die Art und den Schweregrad des Verhaltens berücksichtigen, das zu dem illegalen Aufenthalt oder zu vorherigen Durchsetzungsmaßnahmen geführt hat, einschließlich Fälle, in denen der Drittstaatsangehörige freiwillig ausgereist ist, nachdem er sich mehr als 180 Tage, aber weniger als ein Jahr, illegal aufgehalten hat, wofür ein***

Einreiseverbot von bis zu drei Jahren angemessen sein kann. Unbeschadet von Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a kann ein Einreiseverbot auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung und mit hinreichender Begründung für einen Zeitraum von höchstens zwanzig Jahren verhängt werden, wenn dieser Zeitraum zusätzlich erforderlich ist, um die Wiedereinreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verhindern. In Fällen in Verbindung mit Verhaltensweisen, die eine schwerwiegende, nachweisbare und anhaltende Bedrohung für die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen, können die zuständigen Behörden auf der Grundlage einer verhältnismäßigen Bewertung des Risikos ein Einreiseverbot von bis zu zwanzig Jahren oder in Ausnahmefällen, in denen eine hinreichende Begründung im Zusammenhang mit der Schwere und dem Fortbestand dieser Bedrohung vorliegt, ein unbefristetes Einreiseverbot verhängen.

Or. en

Änderungsantrag 888
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf höchstens zehn Jahre festgesetzt.	(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf höchstens zehn Jahre festgesetzt. ***Unbeschadet von Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a kann ein Einreiseverbot von höchstens 20 Jahren unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der zuständigen Behörden, warum es erforderlich ist, den***

Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern, verhängt werden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen von einem Drittstaatsangehörigen eine ernste und anhaltende Sicherheitsbedrohung ausgeht, ein unbefristetes Einreiseverbot verhängen können. In Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 3 wird die Höchstdauer des Einreiseverbots begrenzt. Bestimmte Fälle, an denen Personen, bei denen ein hohes Risiko besteht, beteiligt sind, erfordern jedoch eine solidere und langfristigere präventive Reaktion. Durch die Ermöglichung eines Einreiseverbots ohne festgelegtes Enddatum – sofern dies hinreichend begründet und verhältnismäßig ist – erhalten die Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität, um Situationen zu begegnen, in denen das Sicherheitsrisiko voraussichtlich nicht innerhalb eines vorhersehbaren Zeitrahmens abnimmt. Die Möglichkeit, ein unbefristetes Einreiseverbot zu verhängen, ist weiterhin strikt von einer individuellen Bewertung, der Achtung der Grundrechte und Garantien sowie einer regelmäßigen Überprüfung nach nationalem Recht abhängig, um sicherzustellen, dass die Maßnahme nicht länger andauert als die zugrunde liegende Bedrohung. Durch diesen Ansatz wird die innere Sicherheit stärker geschützt und gleichzeitig werden die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit uneingeschränkt beibehalten.

Änderungsantrag 889
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände*** des ***Einzelfalls*** auf höchstens ***zehn*** Jahre festgesetzt.	(6) ***Unbeschadet von Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a wird die Dauer*** des ***Einreiseverbots*** auf höchstens ***40*** Jahre festgesetzt. ***Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, Mindesteinreiseverbote in nationales Recht umzusetzen, die der von Einzelpersonen ausgehenden Bedrohung entsprechen, insbesondere wenn***

Or. en

Änderungsantrag 890
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird ***in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf höchstens*** zehn Jahre festgesetzt.	(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird ***für*** zehn Jahre festgesetzt. ***In begründeten Fällen kann unter Berücksichtigung der Sicherheit des Mitgliedstaats nach Maßgabe des nationalen Rechts ein Einreiseverbot für einen längeren Zeitraum verhängt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 891
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf ***höchstens zehn*** Jahre festgesetzt.	(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf ***mindestens 7*** Jahre ***und höchstens lebenslang*** festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 892
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf ***höchstens zehn*** Jahre	(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls ***anfänglich*** auf ***bis zu***

festgesetzt.	***höchstens 5*** Jahre festgesetzt.

Or. en

Begründung

Bei der in Absatz 6 genannten Höchstdauer handelt es sich um eine anfängliche Höchstdauer. 10 Jahre sind eindeutig unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 893
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Dauer des Einreiseverbots ***wird*** in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf ***höchstens zehn Jahre*** festgesetzt.	(6) Die Dauer des Einreiseverbots ***kann*** in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf ***lebenslange Dauer*** festgesetzt ***werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 894
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf ***höchstens zehn*** Jahre festgesetzt.	(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf ***mindestens 20*** Jahre festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 895
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf höchstens ***zehn*** Jahre festgesetzt.	(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf höchstens ***5*** Jahre festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 896
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls ***auf höchstens zehn Jahre*** festgesetzt.	(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 897
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) der Drittstaatsangehörige der Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der gemäß Artikel 12 festgelegten Fristen nachgekommen ist, können die Mitgliedstaaten ein Einreiseverbot für mindestens 5 Jahre festsetzen;
	b) der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 13 ist, können die Mitgliedstaaten

ein Einreiseverbot für mindestens 20 Jahre festsetzen;

c) der Drittstaatsangehörige ein Sicherheitsrisiko nach Artikel 16 darstellt, können die Mitgliedstaaten ein Einreiseverbot für mindestens 40 Jahre festsetzen;

d) der Drittstaatsangehörige in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates fällt oder Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 begangen hat, können die Mitgliedstaaten ein Einreiseverbot für mindestens 80 Jahre festsetzen;

e) ungeachtet der Bestimmungen gemäß Buchstaben a bis d können die Mitgliedstaaten ein unbefristetes Einreiseverbot in jeder Kategorie verhängen, um die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 898
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Ungeachtet des Absatzes 2 wird gegen Drittstaatsangehörige, von denen ein Sicherheitsrisiko gemäß Artikel 16 ausgeht, ein lebenslanges Einreiseverbot verhängt.

Or. en

Änderungsantrag 899

François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Dauer des Einreiseverbots nach Absatz 6 kann um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der zuständigen Behörden, warum es erforderlich ist, den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 900
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Dauer des Einreiseverbots nach Absatz 6 kann um jeweils höchstens ***fünf Jahre*** verlängert werden. Eine solche Verlängerung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der zuständigen Behörden, warum es erforderlich ist, den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.	(7) Die Dauer des Einreiseverbots nach Absatz 6 kann um jeweils höchstens ***5 Jahre und bis zu einer Gesamtdauer von 15 Jahren*** verlängert werden. Eine solche Verlängerung erfolgt ***mittels einer schriftlichen, gerichtlich überprüfbaren Entscheidung*** auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der zuständigen Behörden, warum es erforderlich ist, den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der

	Mitgliedstaaten zu hindern. ***Eine solche Verlängerung wird dem Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 mitgeteilt.***

Or. en

Begründung

Da das ursprüngliche Einreiseverbot an eine Rückkehrentscheidung geknüpft ist, kann das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidung geltend gemacht werden. Wird ein Einreiseverbot verlängert, besteht der Zusammenhang mit der Rückkehrentscheidung nicht mehr, und es ist eine neue schriftliche Entscheidung erforderlich.

Änderungsantrag 901
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Dauer des Einreiseverbots ***nach Absatz 6*** kann ***um jeweils höchstens fünf Jahre*** verlängert werden***. Eine solche Verlängerung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände***, ***insbesondere einer hinreichenden Begründung der zuständigen Behörden, warum es erforderlich ist,*** den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.	(7) Die Dauer des Einreiseverbots kann verlängert werden, ***um*** den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.

Or. en

Änderungsantrag 902
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7) Die Dauer des Einreiseverbots nach Absatz 6 kann um ***jeweils höchstens*** fünf Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der zuständigen Behörden, warum es erforderlich ist, den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.	(7) Die Dauer des Einreiseverbots nach Absatz 6 kann um ***bis zu*** fünf Jahre verlängert werden***, wenn der Drittstaatsangehörige eine schwerwiegende tatsächliche und gegenwärtige Gefahr für die innere Sicherheit darstellt***. Eine solche Verlängerung ***und die Festsetzung ihrer Dauer*** erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der zuständigen Behörden, warum es erforderlich ist, den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.

Or. en

Änderungsantrag 903
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Dauer des Einreiseverbots nach ***Absatz 6*** kann um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der zuständigen Behörden, warum es erforderlich ist, den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.	(7) Die Dauer des Einreiseverbots nach ***den Absätzen 1 und 2*** kann um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der zuständigen Behörden, warum es erforderlich ist, den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.

Or. en

Änderungsantrag 904

Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Dauer des Einreiseverbots nach Absatz 6 kann um jeweils ***höchstens*** fünf Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der zuständigen Behörden, warum es erforderlich ist, den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.	(7) Die Dauer des Einreiseverbots nach Absatz 6 kann um jeweils ***mindestens*** fünf Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der zuständigen Behörden, warum es erforderlich ist, den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.

Or. en

Änderungsantrag 905
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Dauer des Einreiseverbots nach Absatz 6 kann um jeweils ***höchstens*** fünf Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der ***zuständigen*** Behörden, warum es erforderlich ist, den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.	(7) Die Dauer des Einreiseverbots nach Absatz 6 kann um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der ***nationalen*** Behörden, warum es erforderlich ist, den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.

Or. fr

Änderungsantrag 906
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Mitgliedstaaten können gegen Personen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 16 Absatz 1 fallen, ein dauerhaftes Einreiseverbot verhängen, wenn dies angesichts des von dem Drittstaatsangehörigen ausgehenden Sicherheitsrisikos gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 907
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Zeitraum des Einreiseverbots beginnt mit dem Datum, an dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***verlassen hat***.	(8) Der Zeitraum des Einreiseverbots beginnt mit dem Datum, an dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***verlässt***.

Or. en

Änderungsantrag 908
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Zeitraum des Einreiseverbots	(8) Der Zeitraum des Einreiseverbots

beginnt mit dem Datum, an dem der ***Drittstaatsangehörige*** das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat.	beginnt mit dem Datum, an dem der ***Rückkehrer*** das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat.

Or. en

Änderungsantrag 909
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots	
(1) Ein Einreiseverbot kann aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden, wenn der Drittstaatsangehörige	
a) nachweist, dass er einer Rückkehrentscheidung nachkommend freiwillig zurückgekehrt ist;	
b) in der Vergangenheit nicht bereits Gegenstand einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung gewesen ist;	
c) nicht in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist, während noch ein Einreiseverbot in Kraft war.	
(2) Ein Einreiseverbot kann auch in begründeten Einzelfällen, einschließlich aus humanitären Gründen, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden.	
(3) Dem Drittstaatsangehörigen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots zu beantragen.	

Or. en

Begründung

Dies wird nun in Artikel 10 behandelt.

Änderungsantrag 910
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aufhebung***, Aussetzung*** oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots	Aufhebung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots

Or. en

Änderungsantrag 911
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Einreiseverbot ***kann aufgehoben oder ausgesetzt*** oder ***seine*** Dauer ***verkürzt werden, wenn der Drittstaatsangehörige***	(1) ***Ein Mitgliedstaat kann*** ein Einreiseverbot ***jederzeit auf der Grundlage einer individuellen Bewertung der Situation des Drittstaatsangehörigen aufheben, aussetzen*** oder ***dessen*** Dauer ***verkürzen. Bei dieser Bewertung ist Folgendes zu berücksichtigen:***

Or. en

Änderungsantrag 912
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Einreiseverbot kann ***aufgehoben oder ausgesetzt*** oder seine Dauer verkürzt werden, wenn der Drittstaatsangehörige	(1) Ein Einreiseverbot kann ***vom Entscheidungsmitgliedstaat nur aufgehoben*** oder seine Dauer verkürzt werden, wenn der Drittstaatsangehörige ***nachweist, dass er im Einklang mit einer Rückkehrentscheidung freiwillig zurückgekehrt ist.***

Or. en

Änderungsantrag 913
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Einreiseverbot kann aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden, wenn der Drittstaatsangehörige	(1) Ein Einreiseverbot kann ***vom Entscheidungsmitgliedstaat*** aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden, wenn der Drittstaatsangehörige ***nachweist, dass er im Einklang mit einer Rückkehrentscheidung freiwillig zurückgekehrt ist.***

Or. en

Änderungsantrag 914
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein ***Einreiseverbot kann aufgehoben*** oder ***ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden***, wenn der Drittstaatsangehörige	(1) Ein ***gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a*** oder ***b verhängtes Einreiseverbot wird aufgehoben***, wenn der Drittstaatsangehörige ***nachweist, dass er im Einklang mit einer Rückkehrentscheidung freiwillig zurückgekehrt ist.***

Or. en

Änderungsantrag 915
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nachweist, dass er einer Rückkehrentscheidung nachkommend freiwillig zurückgekehrt ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 916
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nachweist, dass er einer Rückkehrentscheidung nachkommend freiwillig zurückgekehrt ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 917
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nachweist, dass er einer Rückkehrentscheidung nachkommend freiwillig zurückgekehrt ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 918
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***nachweist, dass er*** einer Rückkehrentscheidung ***nachkommend freiwillig zurückgekehrt*** ist;	a) ***ob er die Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebiets akzeptiert hat und im Einklang mit*** einer Rückkehrentscheidung ***ausgereist*** ist;

Or. en

Begründung

Akzeptierte Rückkehr statt freiwilliger Rückkehr. Die Entscheidung, das Land zu verlassen, ist nicht freiwillig – es handelt sich um die Erfüllung einer Verpflichtung.

Änderungsantrag 919
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in der Vergangenheit nicht bereits Gegenstand einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung gewesen ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 920
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in der Vergangenheit nicht bereits Gegenstand einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung gewesen ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 921
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in der Vergangenheit nicht bereits Gegenstand einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung gewesen ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 922
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in der Vergangenheit nicht bereits Gegenstand einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung gewesen ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 923
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco

Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in der Vergangenheit ***nicht*** bereits Gegenstand einer Rückkehrentscheidung ***oder Abschiebungsanordnung*** gewesen ist;	b) ***ob er*** in der Vergangenheit bereits Gegenstand einer Rückkehrentscheidung gewesen ist;

Or. en

Begründung

Die Abschiebungsanordnung stellt eine Erweiterung der Rückkehrentscheidung dar. Beide an dieser Stelle einzubeziehen, ist verwirrend: als ob gegen einen Rückkehrer eine Abschiebungsanordnung erlassen werden könnte, ohne dass es eine Rückkehrentscheidung gibt.

Änderungsantrag 924
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Zahlung der Rückreisekosten übernimmt.

Or. en

Änderungsantrag 925
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nicht in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist, während	***entfällt***

noch ein Einreiseverbot in Kraft war.

Or. en

Änderungsantrag 926
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nicht in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist, während noch ein Einreiseverbot in Kraft war.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 927
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nicht in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist, während noch ein Einreiseverbot in Kraft war.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 928
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nicht in das Hoheitsgebiet eines	***entfällt***

Mitgliedstaats eingereist ist, während noch ein Einreiseverbot in Kraft war.

Or. en

Änderungsantrag 929
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nicht in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist, während noch ein Einreiseverbot in Kraft war.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 930
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***nicht*** in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist, während noch ein Einreiseverbot in Kraft war.	c) ***ob er*** in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist, während noch ein Einreiseverbot***, von dem er wusste,*** in Kraft war.

Or. en

Begründung

Wenn der Person nicht bekannt war, dass ein Einreiseverbot besteht, kann ihr dies nicht zur Last gelegt werden.

Änderungsantrag 931
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Härtefälle, humanitäre oder sonstige Gründe, die eine Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung des Einreiseverbots rechtfertigen.

Or. en

Begründung

Alle Elemente, die sich auf eine Entscheidung über die Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung eines Einreiseverbots auswirken könnten, sollten berücksichtigt werden, damit die Behörden der Mitgliedstaaten verhältnismäßige Entscheidungen in Bezug auf Einreiseverbote treffen können.

Änderungsantrag 932
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Einreiseverbot kann auch in begründeten Einzelfällen, einschließlich aus humanitären Gründen, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 933
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Ein Einreiseverbot kann auch in begründeten Einzelfällen, einschließlich aus humanitären Gründen, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 934
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Einreiseverbot ***kann auch in begründeten Einzelfällen***, ***einschließlich aus humanitären Gründen***, ***unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden***.	(2) ***Wird*** ein Einreiseverbot ***gemäß Absatz 1 aufgehoben oder ausgesetzt***, ***so stellt dieser Mitgliedstaat sicher***, ***dass die entsprechende Ausschreibung im Schengener Informationssystem gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1861 unverzüglich gelöscht wird***.

Or. en

Begründung

Angesichts der zunehmenden Verbreitung von Einreiseverboten muss unbedingt sichergestellt werden, dass SIS-Ausschreibungen zu Einreiseverboten gelöscht werden, sobald ein Einreiseverbot ausgesetzt oder aufgehoben wird.

Änderungsantrag 935
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ein Einreiseverbot*** kann ***auch*** in begründeten Einzelfällen, einschließlich aus humanitären Gründen, unter	(2) ***Die zuständige Behörde*** kann ***nach eigenem Ermessen ein Einreiseverbot*** in begründeten Einzelfällen, einschließlich

Berücksichtigung aller relevanten Umstände ***aufgehoben*** oder ***ausgesetzt*** oder seine Dauer ***verkürzt werden***.	aus humanitären Gründen, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände ***aufheben*** oder ***aussetzen*** oder seine Dauer ***verkürzen***.

Or. en

Änderungsantrag 936
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Einreiseverbot ***kann*** auch in begründeten Einzelfällen, einschließlich aus humanitären Gründen, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt ***werden***.	(2) Ein Einreiseverbot ***wird*** auch in begründeten Einzelfällen, einschließlich aus humanitären Gründen, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände ***erforderlichenfalls*** aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt.

Or. en

Änderungsantrag 937
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Einreiseverbot kann ***auch in begründeten Einzelfällen, einschließlich aus humanitären Gründen, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände*** aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden.	(2) Ein Einreiseverbot kann ***auf fundierten Antrag des Drittstaatsangehörigen in begründeten Einzelfällen*** aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 938
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Einreiseverbot kann auch in begründeten ***Einzelfällen, einschließlich aus humanitären Gründen, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden***.	(2) Ein Einreiseverbot kann auch in ***hinreichend*** begründeten ***einzelnen Ausnahmefällen aufgehoben oder seine Dauer verkürzt werden, wobei dies nicht hinsichtlich der in Absatz 2a aufgeführten Drittstaatsangehörigen gilt***.

Or. en

Änderungsantrag 939
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ein Einreiseverbot darf nicht aufgehoben oder seine Dauer verkürzt werden, wenn der Drittstaatsangehörige
	a) gegen ihn nach Artikel 10 Absatz 6 ein lebenslanges Einreiseverbot verhängt wurde;
	b) eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Sicherheit darstellt oder vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er eine solche Gefahr darstellt;

Or. en

Änderungsantrag 940
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich von Artikel 16 Absatz 1 fallen, dürfen nicht in den Genuss einer Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer des Einreiseverbots kommen.

Or. en

Änderungsantrag 941
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Dem Drittstaatsangehörigen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots zu beantragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 942
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Dem Drittstaatsangehörigen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots zu beantragen.	(3) Dem Drittstaatsangehörigen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots zu beantragen. ***Ein Drittstaatsangehöriger, gegen den ein Einreiseverbot mit einer Dauer von mehr als 10 Jahren gemäß Artikel 10 Absatz 6 oder Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a verhängt wurde, kann fünf Jahre nach seiner Ausreise aus***

den Mitgliedstaaten den Entscheidungsmitgliedstaat ersuchen, zu prüfen, ob das Einreiseverbot aufgehoben oder ausgesetzt oder verkürzt werden sollte, wobei alle relevanten Umstände zu berücksichtigen sind, darunter gegebenenfalls auch die Frage, ob von der Person weiterhin ein Sicherheitsrisiko gemäß Artikel 16 ausgeht und ob die Maßnahme weiterhin erforderlich ist, um die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verhindern. Derartige Anträge müssen begründet sein.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen von einem Drittstaatsangehörigen eine ernste und anhaltende Sicherheitsbedrohung ausgeht, ein unbefristetes Einreiseverbot verhängen können. In Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 3 wird die Höchstdauer des Einreiseverbots begrenzt. Bestimmte Fälle, an denen Personen, bei denen ein hohes Risiko besteht, beteiligt sind, erfordern jedoch eine solidere und langfristigere präventive Reaktion. Durch die Ermöglichung eines Einreiseverbots ohne festgelegtes Enddatum – sofern dies hinreichend begründet und verhältnismäßig ist – erhalten die Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität, um Situationen zu begegnen, in denen das Sicherheitsrisiko voraussichtlich nicht innerhalb eines vorhersehbaren Zeitrahmens abnimmt. Die Möglichkeit, ein unbefristetes Einreiseverbot zu verhängen, ist weiterhin strikt von einer individuellen Bewertung, der Achtung der Grundrechte und Garantien sowie einer regelmäßigen Überprüfung nach nationalem Recht abhängig, um sicherzustellen, dass die Maßnahme nicht länger andauert als die zugrunde liegende Bedrohung. Durch diesen Ansatz wird die innere Sicherheit stärker geschützt und gleichzeitig werden die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit uneingeschränkt beibehalten.

Änderungsantrag 943
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Dem Drittstaatsangehörigen wird die Möglichkeit eingeräumt, die*** Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots zu ***beantragen***.	(3) ***Der Drittstaatsangehörige kann einen begründeten Antrag auf*** Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots ***stellen, sofern der Drittstaatsangehörige der***

Rückkehrentscheidung unbeschadet des Absatzes 4 nachgekommen ist und gegen den Drittstaatsangehörigen nach Artikel 10 Absatz 6 oder Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a ein Einreiseverbot mit einer Dauer von mehr als zehn Jahren verhängt wurde. Bei der Entscheidung werden alle relevanten Umstände gebührend berücksichtigt, erforderlichenfalls einschließlich der Frage, ob der Drittstaatsangehörige ein Sicherheitsrisiko gemäß Artikel 16 dargestellt hat und ob das Einreiseverbot immer noch erforderlich ist, um den Drittstaatsangehörigen weiterhin an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.

Or. en

Änderungsantrag 944
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Dem Drittstaatsangehörigen wird die Möglichkeit eingeräumt, die*** Aufhebung***, Aussetzung*** oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots ***zu beantragen***.	(3) ***Der Drittstaatsangehörige kann schriftlich in der Sprache des Entscheidungsmitgliedstaats einen gut begründeten Antrag auf*** Aufhebung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots ***stellen.Drittstaatsangehörige haben nur einmal das Recht, die Aufhebung eines Einreiseverbots oder die Verkürzung seiner Dauer zu beantragen. Weitere Anträge zu demselben Zweck sind unzulässig.***

Or. en

Änderungsantrag 945
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Dem Drittstaatsangehörigen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots zu beantragen.	(3) Dem Drittstaatsangehörigen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots zu beantragen***, auch nachdem er das Hoheitsgebiet des Entscheidungsmitgliedstaats verlassen hat***.

Or. en

Änderungsantrag 946
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Dem Drittstaatsangehörigen ***wird*** die Möglichkeit eingeräumt, die ***Aufhebung, Aussetzung oder*** Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots zu beantragen.	(3) Dem Drittstaatsangehörigen ***kann*** die Möglichkeit eingeräumt ***werden***, die Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots zu beantragen.

Or. fr

Änderungsantrag 947
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können die Aufhebung eines Einreiseverbots von Folgendem abhängig machen:

i) die Erstattung der Kosten für die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen;

ii) einer Verpflichtung zur Beantragung eines Visums, insbesondere in Fällen, in denen dem Drittstaat zuvor visumfreier Zugang gewährt wurde, wobei das Visum unter der Bedingung gewährt wird, dass im Voraus eine Kaution gezahlt wird, die mindestens den vorausgegangenen Kosten der Abschiebung des Drittstaatsangehörigen entspricht. Die Bedingungen für die Zahlung, die Verwahrung, die Einbehaltung und die Rückerstattung der Kaution sind nach nationalem Recht festzulegen. Jeder nachfolgende Verstoß gegen nationale Vorschriften oder Einwanderungsvorschriften, einschließlich illegaler Einreise, Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer oder strafbaren Verhaltens, führt automatisch zur Einbehaltung der Kaution.

Or. en

Änderungsantrag 948
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Verfahren für die Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots ist im nationalen Recht festzulegen und hat ein zugängliches Verfahren für Drittstaatsangehörige, die das Hoheitsgebiet der EU bereits verlassen haben, zu umfassen. Dieses Verfahren wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich, in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache, die der Drittstaatsangehörige versteht, mitgeteilt,

erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung.

Or. en

Änderungsantrag 949
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten legen im nationalen Recht das Verfahren für die Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots fest. Das Verfahren steht Drittstaatsangehörigen offen, die das Gebiet der Union bereits verlassen haben.

Or. en

Begründung

Auf nationaler Ebene muss ein Verfahren vorhanden sein, damit Drittstaatsangehörige die Vorschriften über Einreiseverbote und die Verkürzung, Aussetzung oder Aufhebung solcher Verbote verstehen können.

Änderungsantrag 950
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Verfahren für die Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots wird im nationalen Recht festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 951
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Abschnitt 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Vollstreckung der*** Rückkehr	4. ***Freiwillige*** Rückkehr ***und Überwachung der Grundrechte***

Or. en

Änderungsantrag 952
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12	***entfällt***
Abschiebung	
(1) Der Drittstaatsangehörige, gegen den eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, wird abgeschoben, wenn	
a) er sich weigert, während des Rückkehrverfahrens mit den Behörden zusammenzuarbeiten;	
b) er sich unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begibt, einschließlich während des nach Artikel 13 festgelegten Zeitraums;	
c) er in den Anwendungsbereich des Artikels 16 fällt;	
d) er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Artikel 13 festgelegten Datum nicht verlassen hat.	
(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können schriftlich eine getrennte behördliche oder gerichtliche	

Entscheidung erlassen, mit der die Abschiebung angeordnet wird.

(3) Die zuständigen Behörden prüfen unter Bezugnahme auf den Rückkehrstaat die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Sie können sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen des Verfahrens stützen. Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden gebührend geprüft. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor.

(4) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht unter Achtung der Grundrechte und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden.

(5) Bei der Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg tragen die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG[26] Rechnung.

(6) In hinreichend begründeten Fällen und wenn der Drittstaatsangehörige eindeutig kooperiert, können die zuständigen Behörden beschließen, ein Datum anzugeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 verlassen muss. In solchen Fällen überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften durch

den Drittstaatsangehörigen genau, unter anderem indem sie Unterstützung bei der Beförderung zum jeweiligen Ort der Abreise aus der Union organisieren.

[26] Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/573/oj).

Or. en

Änderungsantrag 953
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12	***entfällt***
Abschiebung	
(1) Der Drittstaatsangehörige, gegen den eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, wird abgeschoben, wenn	
a) er sich weigert, während des Rückkehrverfahrens mit den Behörden zusammenzuarbeiten;	
b) er sich unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begibt, einschließlich während des nach Artikel 13 festgelegten Zeitraums;	
c) er in den Anwendungsbereich des Artikels 16 fällt;	
d) er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Artikel 13 festgelegten Datum nicht	

verlassen hat.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können schriftlich eine getrennte behördliche oder gerichtliche Entscheidung erlassen, mit der die Abschiebung angeordnet wird.

(3) Die zuständigen Behörden prüfen unter Bezugnahme auf den Rückkehrstaat die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Sie können sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen des Verfahrens stützen. Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden gebührend geprüft. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor.

(4) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht unter Achtung der Grundrechte und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden.

(5) Bei der Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg tragen die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG[26] Rechnung.

(6) In hinreichend begründeten Fällen und wenn der Drittstaatsangehörige eindeutig kooperiert, können die zuständigen Behörden beschließen, ein Datum anzugeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet

der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 verlassen muss. In solchen Fällen überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen genau, unter anderem indem sie Unterstützung bei der Beförderung zum jeweiligen Ort der Abreise aus der Union organisieren.

[26] Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/573/oj).

Or. en

Änderungsantrag 954
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12	***entfällt***
Abschiebung	
(1) Der Drittstaatsangehörige, gegen den eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, wird abgeschoben, wenn	
a) er sich weigert, während des Rückkehrverfahrens mit den Behörden zusammenzuarbeiten;	
b) er sich unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begibt, einschließlich während des nach Artikel 13 festgelegten Zeitraums;	

c) er in den Anwendungsbereich des Artikels 16 fällt;

d) er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Artikel 13 festgelegten Datum nicht verlassen hat.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können schriftlich eine getrennte behördliche oder gerichtliche Entscheidung erlassen, mit der die Abschiebung angeordnet wird.

(3) Die zuständigen Behörden prüfen unter Bezugnahme auf den Rückkehrstaat die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Sie können sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen des Verfahrens stützen. Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden gebührend geprüft. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor.

(4) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht unter Achtung der Grundrechte und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden.

(5) Bei der Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg tragen die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG[26] Rechnung.

(6) In hinreichend begründeten

Fällen und wenn der Drittstaatsangehörige eindeutig kooperiert, können die zuständigen Behörden beschließen, ein Datum anzugeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 verlassen muss. In solchen Fällen überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen genau, unter anderem indem sie Unterstützung bei der Beförderung zum jeweiligen Ort der Abreise aus der Union organisieren.

[26] Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/573/oj).

Or. en

Begründung

Als Artikel 13a vorgelegt.

Änderungsantrag 955
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Dieser Artikel kommt zur Anwendung, wenn ein Drittstaatsangehöriger der Rückkehrverpflichtung innerhalb der in der Rückkehrentscheidung gemäß

Artikel 7 festgelegten Frist für die freiwillige Ausreise nicht nachgekommen ist oder wenn in dieser Entscheidung eine sofortige Rückkehrverpflichtung vorgesehen ist.

Or. en

Begründung

Um für Rechtssicherheit zu sorgen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, wird folgende Struktur vorgeschlagen:

– Einhaltung: Eine Person, die der Ausreiseverpflichtung nachkommt, erfüllt die Bedingungen der Rückkehrentscheidung (Artikel 7).

– Nichteinhaltung: Eine Person, die nicht ausreist, kann allein aufgrund dieses Umstands abgeschoben werden (Artikel 12). Aufgrund dieses Status kann die Person unmittelbar inhaftiert oder einer alternativen Maßnahme unterzogen werden.

– Übergeordneter Grundsatz: Ungeachtet der Anwendung solcher Maßnahmen ist die Person nicht daran gehindert, der Rückkehrentscheidung jederzeit nachzukommen.

Änderungsantrag 956
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Drittstaatsangehörige, gegen den eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, wird abgeschoben, wenn	***entfällt***
a) er sich weigert, während des Rückkehrverfahrens mit den Behörden zusammenzuarbeiten;	
b) er sich unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begibt, einschließlich während des nach Artikel 13 festgelegten Zeitraums;	
c) er in den Anwendungsbereich des Artikels 16 fällt;	
d) er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach	

Artikel 13 festgelegten Datum nicht verlassen hat.

Or. en

Änderungsantrag 957
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) er sich weigert, während des Rückkehrverfahrens mit den Behörden zusammenzuarbeiten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 958
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) er sich weigert, während des Rückkehrverfahrens mit den Behörden zusammenzuarbeiten;	a) er sich weigert, während des Rückkehrverfahrens ***gemäß den in Artikel 21 festgelegten Verpflichtungen*** mit den Behörden zusammenzuarbeiten;

Or. en

Änderungsantrag 959
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) er sich ***weigert, während*** des ***Rückkehrverfahrens mit den Behörden zusammenzuarbeiten***;	a) er sich ***der Verpflichtung zum Verlassen*** des ***Hoheitsgebiets gemäß Artikel 7 nicht nachgekommen ist***;

Or. en

Änderungsantrag 960
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) er sich weigert, ***während des Rückkehrverfahrens*** mit den Behörden zusammenzuarbeiten;	a) er sich weigert, mit den Behörden zusammenzuarbeiten;

Or. en

Änderungsantrag 961
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) er nicht mit den Behörden zusammenarbeitet;

Or. en

Änderungsantrag 962
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) er sich unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begibt,	***entfällt***

einschließlich während des nach Artikel 13 festgelegten Zeitraums;

Or. en

Änderungsantrag 963
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) er ***sich unrechtmäßig*** in einen anderen Mitgliedstaat ***begibt***, einschließlich während des nach Artikel 13 festgelegten Zeitraums;	b) er ***das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlässt und*** in einen anderen Mitgliedstaat ***einreist***, einschließlich während des nach Artikel 13 festgelegten Zeitraums;

Or. en

Änderungsantrag 964
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) er ***das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem*** nach Artikel ***13*** festgelegten ***Datum nicht verlassen hat.***	d) er ***sich unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begibt, einschließlich während des*** nach Artikel *7* festgelegten ***Zeitraums;***

Or. en

Änderungsantrag 965
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die zuständigen Behörden die Abschiebung aus anderen als den unter den Buchstaben a bis d genannten Gründen im Einklang mit dem nationalen Recht für notwendig und verhältnismäßig halten.

Or. en

Änderungsantrag 966
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) er den zuständigen Behörden falsche oder irreführende Angaben zu seinem Alter gemacht hat oder sein Alter ihnen gegenüber vorsätzlich falsch dargestellt hat;

Or. en

Änderungsantrag 967
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) das nationale Recht Gründe für seine Abschiebung aus anderen als den unter den Buchstaben a bis d genannten Gründen vorsieht.

Or. en

Änderungsantrag 968

Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) e) das nationale Recht andere Gründe vorsieht.

Or. en

Änderungsantrag 969
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) er der Rückkehrverpflichtung innerhalb der in der Rückführungsentscheidung festgelegten Frist für die freiwillige Ausreise nicht nachgekommen ist;

Or. en

Änderungsantrag 970
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) der Mitgliedstaat es gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften für erforderlich hält, ihn aus anderen als den unter den Buchstaben a bis d genannten Gründen abzuschieben.

Or. en

Änderungsantrag 971
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) Wurde zuvor kein Rückkehrstaat bestimmt, so bestimmt der Mitgliedstaat vor der Abschiebung einen oder mehrere Rückkehrstaaten im Sinne von Artikel 4 Absatz 3.

Or. en

Änderungsantrag 972
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) der Mitgliedstaat es gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften für erforderlich hält, ihn aus anderen als den unter den Buchstaben a bis f genannten Gründen abzuschieben.

Or. en

Änderungsantrag 973
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Drittstaatsangehörige, gegen den eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, kann abgeschoben werden, wenn
	a) er sich weigert, während des Rückkehrverfahrens mit den Behörden

zusammenzuarbeiten;

Or. en

Änderungsantrag 974
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden ***der Mitgliedstaaten können schriftlich*** eine getrennte behördliche oder gerichtliche Entscheidung ***erlassen, mit der die Abschiebung angeordnet wird***.	(2) Die zuständigen Behörden ***erlassen gegen jeden Drittstaatsangehörigen, der Gegenstand einer Abschiebung ist,*** eine ***Abschiebungsanordnung. Die Abschiebungsanordnung wird schriftlich in derselben Entscheidung wie die Rückkehrentscheidung oder als*** getrennte behördliche oder gerichtliche Entscheidung erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 975
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können ***schriftlich*** eine ***getrennte behördliche*** oder ***gerichtliche*** Entscheidung erlassen***, mit der die Abschiebung angeordnet wird***.	(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können eine ***Abschiebungsentscheidung zusammen mit einer Rückkehrentscheidung in einer einzigen behördlichen*** oder ***gerichtlichen*** Entscheidung ***oder einem einzigen behördlichen oder gerichtlichen Akt oder in einem getrennten behördlichen oder gerichtlichen Akt*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 976
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn eine zuständige Behörde eine Entscheidung erlässt, mit der die Abschiebung angeordnet wird, werden in dieser Entscheidung ein oder mehrere Rückkehrstaaten im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 angegeben, wenn zuvor kein Rückkehrstaat bestimmt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 977
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Wird eine Entscheidung, mit der die Abschiebung angeordnet wird, erlassen, so sind darin die sachlichen und rechtlichen Gründe aufzuführen. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen so bald wie möglich gemäß dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 978
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Wird eine Entscheidung, mit der die Abschiebung angeordnet wird, erlassen, so wird dem Drittstaatsangehörigen auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Entscheidung in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Die Mitgliedstaaten können allgemeine Informationsblätter oder Übersetzungen, einschließlich maschineller Übersetzungen, verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 979
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden prüfen unter Bezugnahme auf den Rückkehrstaat die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Sie können sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen des Verfahrens stützen. Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden gebührend geprüft. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 980
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden prüfen unter Bezugnahme auf den Rückkehrstaat die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Sie können sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen des Verfahrens stützen. Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden gebührend geprüft. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 981
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***zuständigen Behörden prüfen unter Bezugnahme auf den Rückkehrstaat die Einhaltung des Grundsatzes*** der Nichtzurückweisung***. Sie können sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen*** des Verfahrens ***stützen. Änderungen*** der ***Umstände*** und ***neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden gebührend geprüft***. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie	(3) ***Wenn der Drittstaatsangehörige einschlägige Hinweise darauf gibt oder*** die ***Behörden des Mitgliedstaats davon Kenntnis erhalten, dass mit der Abschiebung der Grundsatz*** der Nichtzurückweisung ***verletzt würde, führt der Mitgliedstaat den Drittstaatsangehörigen dem geeigneten Verfahren (einschließlich des Asylverfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und*** des ***Rates zur Einführung***

möglich relevante ***Sachverhalte*** betreffend seine persönlichen Umstände vor.

eines gemeinsamen Verfahrens ***für internationalen Schutz in*** der ***Union*** und ***zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU) zu oder prüft anderweitig, ob die Abschiebung mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung vereinbar ist***. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante ***Informationen*** betreffend seine persönlichen Umstände vor***, um seine Behauptung zu stützen, dass mit seiner Abschiebung der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt würde. Die Mitgliedstaaten können sich auf mögliche frühere Bewertungen der Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung stützen oder diese berücksichtigen. Eine erneute Bewertung des Risikos der Zurückweisung wird nur vorgenommen, wenn neue relevante Informationen vorgebracht wurden.***

Or. en

Änderungsantrag 982
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden ***prüfen unter Bezugnahme*** auf ***den Rückkehrstaat*** die ***Einhaltung des Grundsatzes*** der Nichtzurückweisung. ***Sie*** können sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen des ***Verfahrens*** stützen. Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden gebührend geprüft. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor.	(3) Die zuständigen Behörden ***halten bei der Abschiebung von Drittstaatsangehörigen den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein. Wenn ein Drittstaatsangehöriger oder die Behörden eines Mitgliedstaats geltend machen, dass mit der Abschiebung der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt würde, führt der Mitgliedstaat den betreffenden Drittstaatsangehörigen dem geeigneten Asylverfahren gemäß der Asylverfahrensverordnung oder dem nationalen Recht zu oder prüft anderweitig, ob*** die ***Abschiebung mit dem Grundsatz*** der Nichtzurückweisung

vereinbar ist. ***Die Mitgliedstaaten*** können sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen des ***Rückkehrverfahrens und gegebenenfalls des Asylverfahrens*** stützen. Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden gebührend geprüft. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor.

Or. en

Änderungsantrag 983
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden prüfen unter Bezugnahme auf den Rückkehrstaat die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Sie können sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen des Verfahrens stützen. Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden gebührend geprüft. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor.	(3) Die zuständigen Behörden prüfen unter Bezugnahme auf den Rückkehrstaat die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Sie können sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen des Verfahrens stützen. Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden gebührend geprüft. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor. ***Die Abschiebung wird nicht durchgeführt, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass es sich bei dem Drittstaatsangehörigen um eine schutzbedürftige Person handelt, deren körperliche oder geistige Gesundheit ernsthaft gefährdet würde, oder dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt würde, wenn die Abschiebung vollstreckt würde.***

Or. en

Änderungsantrag 984
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die zuständigen Behörden prüfen unter Bezugnahme auf den Rückkehrstaat die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Sie können sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen des Verfahrens stützen. Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden gebührend geprüft.*** Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor.	(3) Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor***, die die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung belegen***.

Or. en

Änderungsantrag 985
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden ***prüfen*** unter Bezugnahme auf den ***Rückkehrstaat die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung.*** Sie ***können*** sich auf eine bestehende ***gründliche*** Bewertung aller relevanten Umstände ***in früheren Phasen des Verfahrens*** stützen. Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden ***gebührend*** geprüft. Der betreffende	(3) ***Wenn*** die zuständigen Behörden ***die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung*** unter Bezugnahme auf den ***Rückkehrstaat gemäß Absatz 3b prüfen müssen, können*** sie sich auf eine bestehende Bewertung aller relevanten Umstände stützen. ***Relevante*** Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ***von dem Drittstaatsangehörigen vorgebracht werden und*** ein Risiko belegen, werden

Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor.	***gegebenenfalls*** geprüft. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor. ***Die Mitgliedstaaten können Elemente, die die persönliche Situation des Drittstaatsangehörigen betreffen, mit der Begründung zurückweisen, dass sie früher hätten vorgebracht werden können.***

Or. en

Änderungsantrag 986
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Unbeschadet des Absatzes 3b können die Mitgliedstaaten nach Festlegung eines Abschiebungsdatums eine Frist für die Vorlage neuer Angaben zu den persönlichen Umständen des Drittstaatsangehörigen im Einklang mit dem nationalen Recht festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 987
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung von einer anderen Behörde als der zuständigen Behörde, die die Rückkehrentscheidung erlässt oder

vollstreckt, geprüft werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 988
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Verpflichtung zur Bewertung der Gefahr eines potenziellen Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung gemäß Absatz 3 gilt als erfüllt, wenn
	a) eine eingehende Bewertung dieser Gefahr im Rahmen einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Asylverfahren durchgeführt wurde, und
	b) der Staat, in den der Drittstaatsangehörige rückgeführt werden soll, derselbe Staat ist, der Gegenstand dieser Prüfung war, und
	c) die zuständigen Behörden überprüft haben, dass sich die allgemeine Lage im Rückkehrstaat seit Erlass dieser rechtskräftigen Entscheidung nicht wesentlich verschlechtert hat.

Or. en

Änderungsantrag 989
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen	(4) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen

notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht ***unter Achtung der Grundrechte und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen*** angewandt werden.	notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 990
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht unter Achtung der Grundrechte ***und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen*** angewandt werden.	(4) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht unter Achtung der Grundrechte angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 991
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen notwendig und verhältnismäßig sein ***und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen***. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht ***unter Achtung der Grundrechte*** und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden.	(4) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen notwendig und verhältnismäßig sein. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 992
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen notwendig und ***verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen***. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht unter Achtung der Grundrechte und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden.	(4) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen notwendig und ***insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Zwang verhältnismäßig sein***. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht unter Achtung der Grundrechte und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 993
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In hinreichend begründeten	***entfällt***

Fällen und wenn der Drittstaatsangehörige eindeutig kooperiert, können die zuständigen Behörden beschließen, ein Datum anzugeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 verlassen muss. In solchen Fällen überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen genau, unter anderem, indem sie Unterstützung bei der Beförderung zum jeweiligen Ort der Abreise aus der Union organisieren.

Or. en

Änderungsantrag 994
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In hinreichend begründeten Fällen und wenn der Drittstaatsangehörige eindeutig kooperiert, können die zuständigen Behörden beschließen, ein Datum anzugeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 verlassen muss. In solchen Fällen überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen genau, unter anderem indem sie Unterstützung bei der Beförderung zum jeweiligen Ort der Abreise aus der Union organisieren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 995

Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In hinreichend begründeten Fällen und wenn der Drittstaatsangehörige eindeutig kooperiert, können die ***zuständigen*** Behörden beschließen, ein Datum anzugeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 verlassen muss. In solchen Fällen überwachen die ***zuständigen*** Behörden die Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen genau, unter anderem indem sie Unterstützung bei der Beförderung zum jeweiligen Ort der Abreise aus der Union organisieren.	(6) In hinreichend begründeten Fällen und wenn der Drittstaatsangehörige eindeutig kooperiert, können die ***nationalen*** Behörden beschließen, ein Datum anzugeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 verlassen muss***, wobei er darauf hingewiesen wird, dass er Gefahr läuft, bestraft oder Gegenstand einer zwangsweisen Abschiebung zu werden, sollte er diese Frist nicht einhalten***. In solchen Fällen überwachen die ***nationalen*** Behörden die Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen genau, unter anderem indem sie Unterstützung bei der Beförderung zum jeweiligen Ort der Abreise aus der Union organisieren.

Or. fr

Änderungsantrag 996
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In hinreichend begründeten Fällen und wenn der Drittstaatsangehörige eindeutig kooperiert, können die zuständigen Behörden beschließen, ein Datum anzugeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 verlassen muss. In solchen Fällen überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften durch den	(6) In hinreichend begründeten Fällen und wenn der Drittstaatsangehörige eindeutig kooperiert, können die zuständigen Behörden***, mit Ausnahme von Drittstaatsangehörigen, die unter Artikel 16 fallen,*** beschließen, ein Datum anzugeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 verlassen muss. In solchen Fällen überwachen die

Drittstaatsangehörigen genau, unter anderem indem sie Unterstützung bei der Beförderung zum jeweiligen Ort der Abreise aus der Union organisieren.	zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen genau, unter anderem indem sie Unterstützung bei der Beförderung zum jeweiligen Ort der Abreise aus der Union organisieren.

Or. en

Änderungsantrag 997
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Solange Rechtsbehelfsverfahren gemäß Artikel 27 bei einer zuständigen Justizbehörde gegen die in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen anhängig sind, darf eine Abschiebungsanordnung nicht vollstreckt werden.

Or. en

Änderungsantrag 998
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Dieser Artikel hindert einen Drittstaatsangehörigen nicht daran, seiner Rückkehrverpflichtung jederzeit nachzukommen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass ungeachtet der Einleitung von Abschiebungsverfahren gemäß diesem Artikel die zugrunde liegende Rückkehrverpflichtung des Drittstaatsangehörigen fortbesteht. Damit wird für Rechtssicherheit gesorgt, indem bestätigt wird, dass die Person weiterhin in der Lage ist, der Rückkehrentscheidung jederzeit freiwillig nachzukommen, was mit dem Grundsatz der Bevorzugung der freiwilligen Einhaltung gegenüber Zwangsmaßnahmen im Einklang steht.

Änderungsantrag 999
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Ist ein Drittstaatsangehöriger Gegenstand einer Abschiebung, so können die Mitgliedstaaten ihn in Haft halten oder eine oder mehrere der in Artikel 31 vorgesehenen Maßnahmen anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1000
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13	***entfällt***
Freiwillige Rückkehr	
(1) Ist der Drittstaatsangehörige nicht Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12, so wird in der Rückkehrentscheidung ein Datum angegeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, und	

darauf hingewiesen, dass er zu einem früheren Zeitpunkt ausreisen kann.

(2) Das in Absatz 1 genannte Datum wird unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgelegt. Das Datum, bis zu dem der Drittstaatsangehörige ausreisen muss, darf nicht mehr als 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung liegen.

(3) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, zu denen familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, die Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und die Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 zählen, eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.

(4) Der Drittstaatsangehörige muss das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Absatz 1 festgelegten Datum verlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12.

Or. en

Änderungsantrag 1001
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 13	***entfällt***
Freiwillige Rückkehr	
(1) Ist der Drittstaatsangehörige nicht Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12, so wird in der Rückkehrentscheidung ein Datum angegeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, und darauf hingewiesen, dass er zu einem früheren Zeitpunkt ausreisen kann.	
(2) Das in Absatz 1 genannte Datum wird unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgelegt. Das Datum, bis zu dem der Drittstaatsangehörige ausreisen muss, darf nicht mehr als 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung liegen.	
(3) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, zu denen familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, die Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und die Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 zählen, eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.	
(4) Der Drittstaatsangehörige muss das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Absatz 1 festgelegten Datum verlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12.	

Or. en

Änderungsantrag 1002
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freiwillige ***Rückkehr***	Freiwillige ***Ausreise***

Or. en

Änderungsantrag 1003
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freiwillige ***Rückkehr***	Freiwillige ***Ausreise***

Or. en

Änderungsantrag 1004
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freiwillige Rückkehr	***Akzeptierte*** Rückkehr

Or. en

Änderungsantrag 1005
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Ana Miguel Pedro, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist der Drittstaatsangehörige nicht Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12, so wird in der Rückkehrentscheidung ein Datum angegeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, und darauf hingewiesen, dass er zu einem früheren Zeitpunkt ausreisen kann.	(1) Ist der Drittstaatsangehörige nicht Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12, so wird in der Rückkehrentscheidung ein Datum angegeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, und darauf hingewiesen, dass er zu einem früheren Zeitpunkt ausreisen kann. ***Die freiwillige Ausreise ist eine verbindliche Verpflichtung, und jeder Verstoß führt zur sofortigen Einleitung von Zwangsrückführungsverfahren.***

Or. en

Änderungsantrag 1006
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist der Drittstaatsangehörige nicht Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12, so wird in der Rückkehrentscheidung ein Datum angegeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, und darauf hingewiesen, dass er zu einem früheren Zeitpunkt ausreisen kann.	(1) Ist der Drittstaatsangehörige nicht Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12, so wird in der Rückkehrentscheidung ein Datum angegeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, und darauf hingewiesen, dass er zu einem früheren Zeitpunkt ausreisen kann***, und es werden die Konsequenzen dargelegt, die eine Nichteinhaltung der Frist für das Verlassen des Hoheitsgebiets nach sich zieht***.

Or. fr

Änderungsantrag 1007

Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ist der*** Drittstaatsangehörige ***nicht Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12***, ***so wird in der Rückkehrentscheidung ein Datum angegeben***, ***bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss***, ***und darauf hingewiesen***, ***dass er zu einem früheren Zeitpunkt ausreisen kann***.	(1) ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass*** Drittstaatsangehörige***, die sich illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, tatsächlich die Möglichkeit haben, dieses freiwillig zu verlassen***, ***und stellen sicher, dass die Rückkehr freiwillig erfolgt, ohne dass physischer***, ***psychischer oder materieller Druck ausgeübt wird***, ***nachdem die individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen geprüft wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 1008
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ist*** der ***Drittstaatsangehörige nicht Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12, so*** wird ***in der Rückkehrentscheidung*** ein Datum angegeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, und darauf hingewiesen, dass er ***zu einem früheren Zeitpunkt*** ausreisen kann.	(1) ***In*** der ***Rückkehrentscheidung*** wird ein Datum angegeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, und darauf hingewiesen, dass er ***jederzeit vor diesem Datum*** ausreisen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1009
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ist der Drittstaatsangehörige nicht Gegenstand einer Abschiebung nach*** Artikel ***12, so*** wird in ***der*** Rückkehrentscheidung ein Datum angegeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen ***muss***, und darauf hingewiesen, dass er zu einem früheren Zeitpunkt ausreisen kann.	(1) ***Außer in Fällen, in denen ein Rückkehrer als Gefahr für die innere Sicherheit im Sinne von*** Artikel ***16 angesehen wird,*** wird in ***jeder*** Rückkehrentscheidung ein Datum angegeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen ***sollte***, und darauf hingewiesen, dass er zu einem früheren Zeitpunkt ausreisen kann.

Or. en

Begründung

Sofern Artikel 16 nicht angewendet wird, sollte jede Rückkehrentscheidung eine Frist für die freiwillige Ausreise enthalten. Die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 12 bzw. 13 hängen vom Verhalten des Rückkehrers ab, das zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung nicht beurteilt werden kann.

Änderungsantrag 1010
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist der Drittstaatsangehörige nicht Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12, so wird in der Rückkehrentscheidung ***ein Datum*** angegeben, ***bis zu dem*** der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, und darauf hingewiesen, dass er zu einem früheren Zeitpunkt ausreisen kann.	(1) Ist der Drittstaatsangehörige nicht Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12, so wird in der Rückkehrentscheidung ***eine Ausreisefrist*** angegeben, ***innerhalb derer*** der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, und darauf hingewiesen, dass er zu einem früheren Zeitpunkt ausreisen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1011
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das in Absatz 1 genannte Datum wird unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgelegt. Das Datum, bis zu dem der Drittstaatsangehörige ausreisen muss, darf nicht mehr als 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung liegen.	(2) Das in Absatz 1 genannte Datum wird unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgelegt. Das Datum, bis zu dem der Drittstaatsangehörige ausreisen muss, darf nicht mehr als 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung liegen ***und es kann festgelegt werden, dass der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unverzüglich verlassen muss. Die Ausreisefrist kann im nationalen Recht näher bestimmt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1012
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Das in Absatz 1 genannte Datum wird unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgelegt.*** Das Datum, bis zu dem der Drittstaatsangehörige ausreisen muss, darf nicht mehr als ***30*** Tage nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung liegen.	(2) Das Datum, bis zu dem der Drittstaatsangehörige ausreisen muss, darf nicht mehr als ***14*** Tage nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung liegen.

Or. en

Änderungsantrag 1013
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Das in Absatz 1 genannte Datum wird unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgelegt.*** Das Datum, bis zu dem der Drittstaatsangehörige ausreisen ***muss***, darf nicht ***mehr*** als ***30 Tage*** nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung liegen.	(2) Das Datum, bis zu dem der Drittstaatsangehörige ausreisen ***kann***, darf nicht ***weniger*** als ***sechs Monate*** nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung liegen.

Or. en

Änderungsantrag 1014
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das in Absatz 1 genannte Datum wird unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgelegt. Das Datum, bis zu dem der Drittstaatsangehörige ausreisen muss, darf nicht mehr als 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung liegen.	(2) Das in Absatz 1 genannte Datum wird unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgelegt. Das Datum, bis zu dem der Drittstaatsangehörige ausreisen muss, darf nicht ***weniger als sieben Tage und nicht*** mehr als 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung liegen.

Or. en

Begründung

Es sollte eine angemessene Mindestfrist vorgesehen werden müssen, innerhalb derer sich der Drittstaatsangehörige darauf vorbereiten kann, die Union zu verlassen.

Änderungsantrag 1015
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Das*** in Absatz 1 genannte ***Datum*** wird unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgelegt. ***Das Datum***, ***bis zu dem*** der Drittstaatsangehörige ausreisen muss, darf nicht mehr als 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung liegen.	(2) ***Die*** in Absatz 1 genannte ***Ausreisefrist*** wird unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgelegt. ***Die Ausreisefrist***, ***innerhalb derer*** der Drittstaatsangehörige ausreisen muss, darf nicht mehr als 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung liegen.

Or. en

Änderungsantrag 1016
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das in Absatz 1 genannte Datum wird unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgelegt. Das Datum, bis zu dem der Drittstaatsangehörige ausreisen muss, ***darf nicht mehr als*** 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung ***liegen***.	(2) Das in Absatz 1 genannte Datum wird unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgelegt. Das Datum, bis zu dem der Drittstaatsangehörige ausreisen muss, ***liegt*** 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 1017
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, zu denen familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, die Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und die Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 zählen, eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1018
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, zu denen familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, die Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und die Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 zählen, eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1019
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können ***unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, zu denen familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, die Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und die Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 zählen,*** eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. ***Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.***	(3) Die Mitgliedstaaten können ***bei Vorliegen eines hinreichend begründeten Antrags des Drittstaatsangehörigen*** eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 1020
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls***, zu denen familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, die Teilnahme an einem Rückkehr-*** und ***Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und die*** Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 ***zählen***, ***eine längere Frist vorsehen oder*** die Frist für das Verlassen	(3) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls und ***der*** Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21, die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist ***darf 30 Tage nicht überschreiten und*** wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.

ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 1021
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, ***zu denen familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, die*** Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und ***die*** Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 ***zählen***, ***eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach*** Absatz 1 ***verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt***.	(3) Die Mitgliedstaaten können ***die Ausreisefrist*** unter ***gebührender*** Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, ***insbesondere der*** Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und ***der*** Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21, ***verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.*** ***Die Mitgliedstaaten können die Ausreisefrist gemäß Absatz 1a verkürzen, wenn die Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 nicht eingehalten wird.***

Or. en

Änderungsantrag 1022
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, zu denen familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, ***die Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3*** und die Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 zählen, eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.	(3) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, zu denen familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, und die Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 zählen, eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 1023
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***können*** unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, zu denen familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, die Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und ***die Einhaltung*** der ***Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21*** zählen, eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.	(3) Die Mitgliedstaaten ***sehen*** unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, zu denen ***soziale und*** familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, die Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und ***etwaige besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich*** der ***Bewertung ihrer gesundheitlichen und medizinischen Bedürfnisse,*** zählen, eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das ***freiwillige*** Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 1024
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, zu denen familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, die Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und die Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 zählen, eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.	(3) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, zu denen ***die Länge des Aufenthalts,*** familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, die Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und die Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 zählen, eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 1025
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***können*** unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, zu denen familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, die Teilnahme an einem Rückkehr- und	(3) Die Mitgliedstaaten ***sehen*** unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, zu denen familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, die Teilnahme an einem Rückkehr- und

Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und die Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 zählen, eine längere Frist ***vorsehen*** oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 ***verlängern***. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.	Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und die Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 zählen, ***erforderlichenfalls*** eine längere Frist ***vor*** oder ***verlängern*** die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 1026
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Stellt ein Drittstaatsangehöriger eine tatsächliche und akute Bedrohung für die innere Sicherheit dar, so können die Mitgliedstaaten davon absehen, eine Frist für die freiwillige Ausreise zu gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 1027
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Drittstaatsangehörige muss das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Absatz 1 festgelegten Datum verlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1028
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Drittstaatsangehörige muss das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Absatz 1 festgelegten Datum verlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1029
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der ***Drittstaatsangehörige*** muss das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Absatz 1 festgelegten Datum verlassen. ***Kommt er dieser Verpflichtung*** nicht ***nach***, ***ist der Drittstaatsangehörige*** Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel ***12***.	(4) Der ***Rückkehrer*** muss das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Absatz 1 ***oder Absatz 3*** festgelegten Datum verlassen. ***Ist der Rückkehrer bis zu dem gemäß Absatz 1, 2 oder 3 festgelegten Datum*** nicht ***ausgereist***, ***so kann er*** Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel ***13a werden. Das gemäß Absatz 1, 2 oder 3 festgelegte Datum gilt unbeschadet des Rechts eines Mitgliedstaats, Drittstaatsangehörige zwangsweise rückzuführen, wenn die in Artikel 13a festgelegten Bedingungen erfüllt sind.***

Or. en

Begründung

Die Absätze 1, 2 und 3 sind alle für die Festlegung der Frist für die akzeptierte Rückkehr relevant.

Änderungsantrag 1030
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Drittstaatsangehörige muss das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Absatz 1 festgelegten Datum verlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12.	(4) Der Drittstaatsangehörige muss das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Absatz 1 festgelegten Datum verlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12.

Or. en

Änderungsantrag 1031
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Besteht Fluchtgefahr oder wurde ein Antrag auf einen rechtmäßigen Aufenthalt als offensichtlich unbegründet oder wegen betrügerischer Absicht abgelehnt oder stellt die betreffende Person ein Sicherheitsrisiko gemäß Artikel 16 dar, so können die Mitgliedstaaten davon absehen, eine Ausreisefrist zu gewähren, und die sofortige Ausreise anordnen.

Or. en

Änderungsantrag 1032
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Ausreisefrist wird in Abhängigkeit von einem in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Datum berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 1033
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Abschiebung
	(1) Der Rückkehrer wird abgeschoben, wenn
	a) er die zuständigen Behörden während des Rückkehrverfahrens vorsätzlich behindert hat;
	b) er sich mehrfach unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begeben hat, einschließlich während des nach Artikel 13 festgelegten Zeitraums;
	c) er in den Anwendungsbereich des Artikels 16 fällt;
	d) er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Artikel 13 festgelegten Datum nicht verlassen hat und ihm keine Verlängerung der Ausreisefrist gemäß Absatz 3 dieses Artikels gewährt wurde.
	(2) Die zuständigen Behörden der

Mitgliedstaaten erlassen schriftlich eine getrennte behördliche oder gerichtliche Entscheidung, mit der die Abschiebung angeordnet wird.

(3) Die zuständigen Behörden prüfen auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowohl in Bezug auf das Überstellungsland als auch auf das Herkunftsland.

Sie können sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen des Verfahrens stützen, sofern in diesen früheren Phasen eine Beurteilung der Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz vorgenommen wurde.

Wurde nach Feststellung der Unzulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz eine Rückkehrentscheidung erlassen, so prüfen die für die Rückkehr zuständigen Behörden selbst, ob der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wurde. Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden gebührend geprüft. Der betreffende Drittstaatsangehörige hat das Recht, relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vorzubringen.

(4) Zwangsmaßnahmen dürfen nur als letztes Mittel ergriffen werden, um die Abschiebung sicherzustellen. Ergriffene Zwangsmaßnahmen müssen notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen im Einklang mit der Charta der Grundrechte und dem nationalen Recht und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden.

(5) Bei der Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg tragen die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG[1a] Rechnung.

[1a] Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/573/oj).

Or. en

Begründung

Der akzeptierten Rückkehr muss Vorrang eingeräumt werden, da sie die nachhaltigste Form der Rückkehr ist. Die Behörden sollten durch das Gesetz nicht dazu ermutigt/verpflichtet werden, eine Rückführung zu veranlassen, weil der Drittstaatsangehörige ihrer Ansicht nach nicht kooperiert. Die Verweigerung der Zusammenarbeit muss nachweislich andauern, bevor sie zu einer Rückführung führen darf. Da die Gründe, aus denen ein Drittstaatsangehöriger versuchen könnte, sich von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu begeben, unterschiedlich sein können, ist es unverhältnismäßig, eine Rückführung zu veranlassen, wenn sich der Rückkehrer nur einmal in einen anderen Mitgliedstaat begibt. Wenn ein Rückkehrer die Rückkehrentscheidung akzeptieren möchte, sollte dies zudem nicht durch die Vorschriften behindert werden. Um den Rückkehrprozess zu harmonisieren und Unklarheiten zu verhindern, sollten alle Mitgliedstaaten bei einer Rückführung eine Abschiebungsanordnung erlassen. Die Berufung auf frühere Verfahren kann nur dann angemessen sein, wenn die Begründetheit eines Asylantrags geprüft wurde. Bei Unzulässigkeitsentscheidungen wird naturgemäß keine Zurückweisung berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sollten daher eine Einzelfallprüfung vornehmen. Das Vorliegen einer Sanktion gemäß Artikel 22 bedeutet nicht automatisch, dass der Rückkehrer die Rückkehrentscheidung nicht akzeptieren wird, insbesondere angesichts der erheblichen Belastung, die den Rückkehrern in Bezug auf ihre Verpflichtungen auferlegt wird. Da das Ziel der Verordnung darin besteht, die Rückkehrquote zu erhöhen, sollte die Rückkehr nicht erschwert werden.

Änderungsantrag 1034
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Abschiebung
	(1) Der Drittstaatsangehörige, gegen den eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, kann abgeschoben werden, wenn
	a) er eine tatsächliche und gegenwärtige Bedrohung für die innere Sicherheit darstellt;
	b) er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Artikel 13 festgelegten Datum aus Gründen, die sich seiner Kontrolle entziehen, nicht verlassen hat.
	(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erlassen schriftlich eine getrennte behördliche oder gerichtliche Entscheidung, mit der die Abschiebung angeordnet wird.
	(3) Vor Erlass einer Abschiebungsanordnung prüfen die zuständigen Behörden im Hinblick auf den Rückkehrstaat die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, einschließlich des Risikos einer weiteren Zurückweisung. Wenn in früheren Phasen des Verfahrens eine gründliche Bewertung aller relevanten Umstände stattgefunden hat, sind Änderungen der Umstände und neue Elemente, die auf ein Risiko hindeuten, gebührend zu prüfen.
	(4) Zwangsmaßnahmen dürfen nur als letztes Mittel ergriffen werden, um die Abschiebung sicherzustellen. Diese Maßnahmen müssen notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht unter Achtung der Grundrechte und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen

Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden. Die Mitgliedstaaten dürfen keine Zwangsmaßnahmen gegen Minderjährige anwenden.

(5) Bei der Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg tragen die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 1035
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14	***entfällt***
Bedingungen für die Aufschiebung der Abschiebung	
(1) Die Abschiebung nach Artikel 12 wird aufgeschoben,	
a) wenn sie gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde oder	
b) wenn und solange die Rückkehrentscheidung nach Artikel 28 ausgesetzt ist.	
(2) Die Abschiebung nach Artikel 12 kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden.	
(3) Beantragt der Drittstaatsangehörige die Aufschiebung der Abschiebung, so ist der Antrag hinreichend zu begründen.	

(4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 übermitteln die Mitgliedstaaten dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine schriftliche Bestätigung, in der der Zeitraum der Aufschiebung und seine Rechte während dieses Zeitraums angegeben sind.

(5) Die Entscheidung, die Abschiebung nach Absatz 1 oder 2 aufzuschieben, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Monate, überprüft.

(6) In Bezug auf die Situation des Drittstaatsangehörigen während des Zeitraums, für den die Abschiebung aufgeschoben wurde, werden folgende Aspekte sichergestellt:

a) Grundbedürfnisse;

b) Wahrung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen;

c) medizinische Notfallversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten;

d) Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts;

e) Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen.

(7) Wird die Abschiebung aufgeschoben, so können die Maßnahmen nach Artikel 31 angewandt werden, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1036
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14	***entfällt***
Bedingungen für die Aufschiebung der Abschiebung	
(1) Die Abschiebung nach Artikel 12 wird aufgeschoben,	
a) wenn sie gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde oder	
b) wenn und solange die Rückkehrentscheidung nach Artikel 28 ausgesetzt ist.	
(2) Die Abschiebung nach Artikel 12 kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden.	
(3) Beantragt der Drittstaatsangehörige die Aufschiebung der Abschiebung, so ist der Antrag hinreichend zu begründen.	
(4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 übermitteln die Mitgliedstaaten dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine schriftliche Bestätigung, in der der Zeitraum der Aufschiebung und seine Rechte während dieses Zeitraums angegeben sind.	
(5) Die Entscheidung, die Abschiebung nach Absatz 1 oder 2 aufzuschieben, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Monate, überprüft.	
(6) In Bezug auf die Situation des Drittstaatsangehörigen während des Zeitraums, für den die Abschiebung aufgeschoben wurde, werden folgende Aspekte sichergestellt:	
a) Grundbedürfnisse;	
b) Wahrung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen;	

c) medizinische Notfallversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten;

d) Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts;

e) Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen.

(7) Wird die Abschiebung aufgeschoben, so können die Maßnahmen nach Artikel 31 angewandt werden, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Die Streichung von Artikel 14 ist für eine rasche und durchsetzbare Rückkehr von entscheidender Bedeutung. Anträge unter Bezugnahme auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung fallen ausschließlich unter die Asylverfahrensverordnung (APR), wodurch Doppelungen und Missbrauch verhindert werden. Dies steht im Einklang mit dem Grundsatz, dass Rechtsbehelfe nicht automatisch eine aufschiebende Wirkung haben. Die während der Aufschiebung gewährten Ansprüche schaffen einen paradoxen Rechtsstatus, der möglicherweise günstiger ist als der von Bürgern, wodurch es zu einer ungleichen Behandlung kommt. Mit dieser Streichung wird der Grundsatz bekräftigt, dass ein illegaler Aufenthalt beendet und eine wirksame Rückkehr veranlasst werden muss.

Änderungsantrag 1037
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bedingungen für die Aufschiebung ***der Abschiebung***	Bedingungen für die Aufschiebung ***oder Aussetzung der Rückkehr***

Or. en

Änderungsantrag 1038
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Abschiebung nach Artikel 12 wird aufgeschoben,	(1) Die Abschiebung nach Artikel 12 wird aufgeschoben, ***wenn nachgewiesen wurde, dass dadurch der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt würde.***

Or. en

Änderungsantrag 1039
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Abschiebung nach Artikel 12 wird aufgeschoben,	(1) Die Abschiebung nach Artikel 12 wird aufgeschoben, ***wenn nachgewiesen wurde, dass dadurch der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt würde.***

Or. en

Änderungsantrag 1040
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Abschiebung nach Artikel 12 wird aufgeschoben,	(1) Die Abschiebung nach Artikel 12 wird aufgeschoben, ***wenn feststeht, dass mit der Abschiebung der Grundsatz der Nichtzurückweisung tatsächlich verletzt würde.***

Or. en

Änderungsantrag 1041
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***Abschiebung nach Artikel 12 wird aufgeschoben***,	(1) Die ***Mitgliedstaaten schieben die Rückkehr auf oder setzen sie aus***, ***insbesondere***

Or. en

Änderungsantrag 1042
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Abschiebung nach ***Artikel 12*** wird aufgeschoben,	(1) Die Abschiebung nach ***Artikel 13a*** wird aufgeschoben,

Or. en

Änderungsantrag 1043
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Abschiebung nach Artikel 12 wird ***aufgeschoben***,	(1) Die Abschiebung nach Artikel 12 wird ***ausgesetzt***,

Or. en

Änderungsantrag 1044
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Abschiebung ***nach Artikel 12 wird aufgeschoben***,	(1) Die ***Mitgliedstaaten schieben die*** Abschiebung ***auf***,

Or. en

Änderungsantrag 1045
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn sie gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1046
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn sie gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1047
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn sie gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1048
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn und solange die Rückkehrentscheidung nach Artikel 28 ausgesetzt ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1049
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn und solange die Rückkehrentscheidung nach Artikel 28 ausgesetzt ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1050
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn und solange die Rückkehrentscheidung nach Artikel 28 ausgesetzt ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1051
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) wenn dadurch das Recht auf Familienleben mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen verletzt würde;

Or. en

Änderungsantrag 1052
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) wenn die in Artikel 7 Absatz 9 festgelegten Fälle vorliegen;

Or. en

Änderungsantrag 1053
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) wenn dadurch die notwendige Behandlung einer Krankheit beeinträchtigt würde;

Or. en

Änderungsantrag 1054
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) wenn dadurch der Zugang der Kinder zum Bildungssystem beendet würde;

Or. en

Änderungsantrag 1055
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bd) wenn Personen als schutzbedürftig eingestuft wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1056
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Be) wenn die Rückkehr nicht dem Wohl des Kindes dient.

Or. en

Änderungsantrag 1057
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Abschiebung nach Artikel 12 kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1058
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Abschiebung nach Artikel 12 kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden.	(2) Die Abschiebung nach Artikel 12 kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls ***und sofern keine Fluchtgefahr nach Artikel 30 besteht,*** um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 1059

Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Abschiebung nach Artikel 12 kann*** unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum ***aufgeschoben werden.***	(2) Die ***Mitgliedstaaten schieben die Abschiebung*** unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum ***auf. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen insbesondere***

Or. en

Änderungsantrag 1060
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Abschiebung nach Artikel ***12*** kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden***.***	(2) Die Abschiebung nach Artikel ***13a*** kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden***, einschließlich***

Or. en

Begründung

Die in Absatz 6 des Vorschlags aufgeführten Aspekte stellen tatsächlich die Aspekte dar, die bei einer ersten Beurteilung der Frage, ob eine Abschiebung aufgeschoben werden sollte, berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 1061
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Abschiebung nach Artikel 12 kann*** unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben ***werden***.	(2) Die ***Rückkehr wird*** unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben.

Or. en

Änderungsantrag 1062
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) die körperliche oder psychische Verfassung des Drittstaatsangehörigen;

Or. en

Änderungsantrag 1063
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) der Grundbedürfnisse;

Or. en

Änderungsantrag 1064
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) technische Gründe wie fehlende Beförderungskapazitäten oder Scheitern der Abschiebung aufgrund von Unklarheit über die Identität.

Or. en

Änderungsantrag 1065
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) der Wahrung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen;

Or. en

Änderungsantrag 1066
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) der medizinischen Notfallversorgung und notwendigen Behandlung von Krankheiten;

Or. en

Änderungsantrag 1067
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) des Zugangs zum Bildungssystem für Minderjährige Kinder je nach Länge ihres Aufenthalts;

Or. en

Änderungsantrag 1068
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen.

Or. en

Änderungsantrag 1069
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Beantragt der Drittstaatsangehörige die Aufschiebung der Abschiebung, so ist der Antrag hinreichend zu begründen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1070
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Beantragt der Drittstaatsangehörige die Aufschiebung der ***Abschiebung***, so ***ist*** der Antrag ***hinreichend zu begründen***.	(3) Beantragt der Drittstaatsangehörige ***aus triftigen Gründen*** die Aufschiebung der ***Rückkehr***, so ***wird*** der Antrag ***von dem Mitgliedstaat ordnungsgemäß geprüft***.

Or. en

Änderungsantrag 1071
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Beantragt der Drittstaatsangehörige die Aufschiebung der Abschiebung, so ist der Antrag hinreichend zu begründen.	(3) Beantragt der Drittstaatsangehörige die Aufschiebung der Abschiebung, so ist der Antrag hinreichend zu begründen ***und unverzüglich zu übermitteln***.

Or. en

Änderungsantrag 1072
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Beantragt der Drittstaatsangehörige die*** Aufschiebung der Abschiebung***, so ist der*** Antrag hinreichend zu begründen.	(3) ***Ein Rückkehrer hat das Recht, eine*** Aufschiebung der Abschiebung ***zu beantragen. Ein solcher*** Antrag ***ist*** hinreichend zu begründen.

Or. en

Änderungsantrag 1073
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 übermitteln die Mitgliedstaaten dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine schriftliche Bestätigung, in der der Zeitraum der Aufschiebung und seine Rechte während dieses Zeitraums angegeben sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1074
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 übermitteln die Mitgliedstaaten dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine schriftliche Bestätigung, in der der Zeitraum der Aufschiebung und seine Rechte während dieses Zeitraums angegeben sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1075
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) ***Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2*** übermitteln ***die Mitgliedstaaten*** dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine schriftliche Bestätigung, in der der Zeitraum der Aufschiebung ***und seine*** Rechte während dieses Zeitraums angegeben sind.	(4) ***Die Mitgliedstaaten*** übermitteln dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine schriftliche Bestätigung, in der der Zeitraum der Aufschiebung***, einschließlich seiner*** Rechte ***und Pflichten*** während dieses Zeitraums ***gemäß Absatz 1*** angegeben sind. ***Eine Übersetzung der Bestätigung kann dem Drittstaatsangehörigen mündlich in einer Sprache übermittelt werden, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht, auch unter Inanspruchnahme von Dolmetschdiensten.***

Or. en

Änderungsantrag 1076
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Bei einer Entscheidung nach*** Absatz 1 ***oder 2*** übermitteln die Mitgliedstaaten dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine schriftliche Bestätigung, ***in der der Zeitraum*** der ***Aufschiebung und seine Rechte während dieses Zeitraums angegeben sind***.	(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine schriftliche Bestätigung ***der Aufschiebung gemäß*** Absatz 1***. Eine Übersetzung der Bestätigung kann dem Drittstaatsangehörigen mündlich in einer Sprache übermittelt werden, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht, auch unter Inanspruchnahme von Dolmetschdiensten***.

Or. en

Änderungsantrag 1077
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Entscheidung, die Abschiebung nach Absatz 1 oder 2 aufzuschieben, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Monate, überprüft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1078
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Entscheidung, die Abschiebung nach Absatz 1 oder 2 aufzuschieben, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Monate, überprüft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1079
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Entscheidung, die Abschiebung nach Absatz 1 oder 2 aufzuschieben, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Monate, überprüft.	(5) Die Entscheidung, die Abschiebung nach Absatz 1 oder 2 aufzuschieben, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Monate, überprüft. ***Bei der Überprüfung der Entscheidung, die Abschiebung aufzuschieben, und wenn die Abschiebung um mehr als sechs Monate***

aufgeschoben wird, überprüft der Mitgliedstaat die Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 9. Bei einer späteren Aufschiebung der Abschiebung ist der Mitgliedstaat ebenfalls verpflichtet, eine solche Überprüfung vorzunehmen.

Or. en

Begründung

Da eine Rückkehr umso unwahrscheinlicher wird, je länger das Verfahren dauert, ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten ihre Optionen überdenken, wenn eine Abschiebung um mehr als sechs Monate aufgeschoben wird.

Änderungsantrag 1080
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Entscheidung, die ***Abschiebung*** nach Absatz 1 oder 2 aufzuschieben, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Monate, überprüft.	(5) Die Entscheidung, die ***Rückkehr*** nach Absatz 1 oder 2 ***auszusetzen oder*** aufzuschieben, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Monate, überprüft. ***Bei jeder Überprüfung wird die Möglichkeit geprüft, eine Aufenthaltsgenehmigung gemäß Artikel 7 Absatz 9 zu erteilen. Nach zwei Überprüfungen erteilt die zuständige Behörde einen Aufenthaltstitel, wenn sich die Umstände nicht geändert haben.***

Or. en

Änderungsantrag 1081
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Die Entscheidung, die Abschiebung nach Absatz 1 oder 2 aufzuschieben, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Monate, überprüft.	(5) Die Entscheidung, die Abschiebung nach Absatz 1 oder 2 aufzuschieben, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Monate, überprüft. ***Jede Überprüfung umfasst eine Bewertung alternativer Optionen gemäß Artikel 7 Absatz 9. Nach zwölf Monaten ziehen die Mitgliedstaaten die Rückkehrentscheidung zurück und wenden das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1a (neu) an.***

Or. en

Änderungsantrag 1082
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Entscheidung, die Abschiebung nach Absatz 1 oder 2 aufzuschieben, wird ***regelmäßig***, ***mindestens jedoch alle sechs Monate, überprüft***.	(5) Die Entscheidung, die Abschiebung nach Absatz 1 oder 2 aufzuschieben, wird ***überprüft***, ***wenn sich die relevanten Umstände erheblich ändern***.

Or. en

Änderungsantrag 1083
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ***Entscheidung, die*** Abschiebung nach Absatz 1 oder 2 ***aufzuschieben,*** wird ***regelmäßig***, ***mindestens jedoch alle sechs Monate, überprüft***.	(5) Die ***Aufschiebung der*** Abschiebung nach Absatz 1 oder 2 wird ***überprüft***, ***wenn sich die relevanten Umstände erheblich ändern***.

Or. en

Änderungsantrag 1084
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf die Situation des Drittstaatsangehörigen während des Zeitraums, für den die Abschiebung aufgeschoben wurde, werden folgende Aspekte sichergestellt:	***entfällt***
a) Grundbedürfnisse;	
b) Wahrung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen;	
c) medizinische Notfallversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten;	
d) Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts;	
e. Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen.	

Or. fr

Änderungsantrag 1085
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf die Situation des Drittstaatsangehörigen während des Zeitraums, für den die Abschiebung aufgeschoben wurde, werden folgende Aspekte sichergestellt:	***entfällt***
a) Grundbedürfnisse;	
b) Wahrung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet	

aufhältigen Familienangehörigen;

c) medizinische Notfallversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten;

d) Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts;

e) special needs of vulnerable persons.

Or. en

Änderungsantrag 1086
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf die Situation des Drittstaatsangehörigen während des Zeitraums, für den die Abschiebung aufgeschoben wurde, werden folgende Aspekte sichergestellt:	***entfällt***
a) Grundbedürfnisse;	
b) Wahrung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen;	
c) medizinische Notfallversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten;	
d) Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts;	
e) special needs of vulnerable persons.	

Or. en

Änderungsantrag 1087
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt

Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf die Situation des Drittstaatsangehörigen während des Zeitraums, für den die Abschiebung aufgeschoben wurde, werden folgende Aspekte sichergestellt:	***entfällt***
a) Grundbedürfnisse;	
b) Wahrung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen;	
c) medizinische Notfallversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten;	
d) Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts;	
e) Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen.	

Or. en

Änderungsantrag 1088
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***In Bezug auf die*** Situation des Drittstaatsangehörigen während des Zeitraums, für den die Abschiebung aufgeschoben wurde, ***werden folgende Aspekte sichergestellt:***	(6) ***Für die Zwecke der Überprüfung nach Absatz 5 und bei der Prüfung der*** Situation des Drittstaatsangehörigen während des Zeitraums, für den die Abschiebung aufgeschoben wurde, ***berücksichtigen die Mitgliedstaaten die in Absatz 3 aufgeführten Umstände.***

Or. en

Änderungsantrag 1089
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***In Bezug auf die Situation des Drittstaatsangehörigen*** während des Zeitraums, für den die Abschiebung aufgeschoben wurde, ***werden folgende Aspekte sichergestellt***:	(6) Während des Zeitraums, für den die Abschiebung aufgeschoben wurde, ***stellen die Mitgliedstaaten Folgendes sicher***:

Or. en

Änderungsantrag 1090
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf die Situation des Drittstaatsangehörigen während des Zeitraums, für den die ***Abschiebung*** aufgeschoben wurde, werden folgende Aspekte sichergestellt:	(6) In Bezug auf die Situation des Drittstaatsangehörigen während des Zeitraums, für den die ***Rückkehr ausgesetzt oder*** aufgeschoben wurde, werden folgende Aspekte sichergestellt:

Or. en

Änderungsantrag 1091
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Grundbedürfnisse;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1092
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Grundbedürfnisse;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1093
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Grundbedürfnisse***;	a) ***den Grundbedürfnissen von Drittstaatsangehörigen wird Rechnung getragen***;

Or. en

Änderungsantrag 1094
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wahrung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1095
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wahrung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1096
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Wahrung der*** Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen;	b) ***die*** Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen ***wird gewahrt***;

Or. en

Änderungsantrag 1097
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) medizinische Notfallversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1098
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***medizinische Notfallversorgung*** und ***unbedingt erforderliche*** Behandlung von Krankheiten;	c) ***Gesundheitsversorgung*** und die Behandlung von Krankheiten ***werden angeboten***;

Or. en

Änderungsantrag 1099
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***medizinische Notfallversorgung*** und ***unbedingt erforderliche*** Behandlung von Krankheiten;	c) ***Gesundheitsversorgung*** und ***notwendige*** Behandlung von Krankheiten;

Or. en

Änderungsantrag 1100
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1101

Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1102
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige ***je nach Länge*** ihres Aufenthalts;	d) ***der*** Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige ***wird in Abhängigkeit der Dauer*** ihres Aufenthalts ***sichergestellt***;

Or. en

Änderungsantrag 1103
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zugang ***zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts***;	d) Zugang ***der Kinder zum Bildungssystem***;

Or. en

Änderungsantrag 1104
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse*** schutzbedürftiger Personen.	e) ***den besonderen Bedürfnissen*** schutzbedürftiger Personen ***wird Rechnung getragen***.

Or. en

Änderungsantrag 1105
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wird die Abschiebung aufgeschoben, so können die Maßnahmen nach Artikel 31 angewandt werden, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1106
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wird die Abschiebung aufgeschoben, so können die Maßnahmen nach Artikel 31 angewandt werden, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so können die Bestimmungen des Artikels 31 angewandt werden.

Änderungsantrag 1107
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wird die Abschiebung aufgeschoben, so können die Maßnahmen nach ***Artikel*** 31 angewandt werden, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind.	(7) Wird die Abschiebung aufgeschoben, so können die Maßnahmen nach ***den Artikeln 31, 29 und*** 31 angewandt werden, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1108
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Abschiebung wird nicht aufgeschoben, wenn der Drittstaatsangehörige seiner Pflicht zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 21 nicht nachkommt, wenn er ein Sicherheitsrisiko gemäß Artikel 16 darstellt oder wenn Fluchtgefahr gemäß Artikel 30 besteht.

Or. en

Änderungsantrag 1109
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 15	***entfällt***
Überwachung der Abschiebung	
(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Achtung der Grundrechte bei Abschiebungen vor. Die Mitgliedstaaten statten den unabhängigen Überwachungsmechanismus mit angemessenen Mitteln aus.	
(2) Über den unabhängigen Überwachungsmechanismus werden die zu überwachenden Abschiebungen aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt sein können. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Überwachungsstelle im Voraus über bevorstehende Abschiebungen und stellen den Zugang zu den betreffenden Orten sicher.	
(3) Über den Überwachungsmechanismus werden der zuständigen nationalen Behörde fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen bei Abschiebungen mitgeteilt. Die zuständigen Behörden gehen solchen Anschuldigungen wirksam und unverzüglich nach.	

Or. fr

Änderungsantrag 1110
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 15	***entfällt***
Überwachung der Abschiebung	
(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Achtung der Grundrechte bei Abschiebungen vor. Die Mitgliedstaaten statten den unabhängigen Überwachungsmechanismus mit angemessenen Mitteln aus.	
(2) Über den unabhängigen Überwachungsmechanismus werden die zu überwachenden Abschiebungen aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt sein können. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Überwachungsstelle im Voraus über bevorstehende Abschiebungen und stellen den Zugang zu den betreffenden Orten sicher.	
(3) Über den Überwachungsmechanismus werden der zuständigen nationalen Behörde fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen bei Abschiebungen mitgeteilt. Die zuständigen Behörden gehen solchen Anschuldigungen wirksam und unverzüglich nach.	

Or. en

Begründung

Hinter dieser Verordnung steht der Gedanke, den Verwaltungsaufwand zu verringern, nicht neuen Aufwand zu verursachen.

Änderungsantrag 1111
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 15	***entfällt***
Überwachung der Abschiebung	
(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Achtung der Grundrechte bei Abschiebungen vor. Die Mitgliedstaaten statten den unabhängigen Überwachungsmechanismus mit angemessenen Mitteln aus.	
(2) Über den unabhängigen Überwachungsmechanismus werden die zu überwachenden Abschiebungen aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt sein können. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Überwachungsstelle im Voraus über bevorstehende Abschiebungen und stellen den Zugang zu den betreffenden Orten sicher.	
(3) Über den Überwachungsmechanismus werden der zuständigen nationalen Behörde fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen bei Abschiebungen mitgeteilt. Die zuständigen Behörden gehen solchen Anschuldigungen wirksam und unverzüglich nach.	

Or. en

Änderungsantrag 1112
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Überwachung ***der Abschiebung***	Überwachung ***des Rückkehrverfahrens***

Or. en

Änderungsantrag 1113
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überwachung der ***Abschiebung***	Überwachung der ***Rückkehrverfahren***

Or. en

Änderungsantrag 1114
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überwachung der ***Abschiebung***	Überwachung der ***Rückkehr***

Or. en

Änderungsantrag 1115
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Achtung der Grundrechte bei Abschiebungen vor. Die Mitgliedstaaten statten den unabhängigen Überwachungsmechanismus mit	***entfällt***

angemessenen Mitteln aus.

Or. en

Änderungsantrag 1116
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Achtung der Grundrechte bei Abschiebungen vor. Die Mitgliedstaaten statten den unabhängigen Überwachungsmechanismus mit angemessenen Mitteln aus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1117
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Achtung der Grundrechte bei ***Abschiebungen*** vor. Die Mitgliedstaaten statten den unabhängigen Überwachungsmechanismus mit ***angemessenen*** Mitteln aus.	(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Achtung der Grundrechte bei ***allen Phasen des Rückkehrverfahrens*** vor. ***Dieser Mechanismus ergänzt die einschlägigen Überwachungsmechanismen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 (Screening-Verordnung) und Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung), bildet mit diesen eine vollständige Synergie und wird im Einklang mit den von der Agentur für Grundrechte herausgegebenen Leitlinien eingerichtet.***

	Die Mitgliedstaaten statten den unabhängigen Überwachungsmechanismus mit ***geeigneten*** Mitteln***, einschließlich personeller und finanzieller Ressourcen, sowie mit Zugang zu allen erforderlichen Informationen und physischen Standorten*** aus.

Or. en

Änderungsantrag 1118
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen unabhängigen Mechanismus ***zur Überwachung der*** Achtung der Grundrechte bei ***Abschiebungen vor***. Die Mitgliedstaaten statten den unabhängigen Überwachungsmechanismus mit angemessenen Mitteln aus.	(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen unabhängigen Mechanismus ***vor, um die*** Achtung der Grundrechte bei ***Rückkehraktionen zu überwachen und alle Phasen des in dieser Richtlinie festgelegten Rückkehrverfahrens und des in der Verordnung (EU) 2024/1349 festgelegten Rückführungsverfahrens an der Grenze abzudecken***. Die Mitgliedstaaten statten den unabhängigen Überwachungsmechanismus mit angemessenen Mitteln***, einschließlich ausreichender Finanzierung und Ressourcen,*** aus.

Or. en

Änderungsantrag 1119
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen	(1) Die Mitgliedstaaten sehen ***gemäß***

unabhängigen Mechanismus ***zur Überwachung der Achtung der Grundrechte bei Abschiebungen*** vor***. Die Mitgliedstaaten statten den unabhängigen Überwachungsmechanismus*** mit ***angemessenen Mitteln aus.***	***den in diesem Artikel festgelegten Anforderungen*** einen unabhängigen Mechanismus vor***,*** mit ***dem***

Or. en

Änderungsantrag 1120
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***sehen*** einen ***unabhängigen*** Mechanismus zur Überwachung der Achtung der Grundrechte bei Abschiebungen ***vor***. Die Mitgliedstaaten ***statten den unabhängigen*** Überwachungsmechanismus ***mit*** angemessenen Mitteln ***aus***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** einen ***bestehenden*** Mechanismus zur Überwachung der Achtung der Grundrechte bei Abschiebungen ***vorsehen***. Die Mitgliedstaaten ***legen fest, ob der*** Überwachungsmechanismus ***Zugang zu*** angemessenen Mitteln ***erhält***.

Or. en

Änderungsantrag 1121
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen ***unabhängigen*** Mechanismus zur Überwachung der ***Achtung*** der ***Grundrechte bei*** Abschiebungen vor. Die Mitgliedstaaten ***statten den unabhängigen*** Überwachungsmechanismus ***mit*** angemessenen Mitteln ***aus***.	(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen Mechanismus zur Überwachung der ***Wirksamkeit,*** der ***Effizienz und der Schnelligkeit von*** Abschiebungen vor. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass der*** Überwachungsmechanismus ***Zugang zu*** angemessenen Mitteln ***hat***.

Or. en

Änderungsantrag 1122
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, überwacht wird, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Wohl des Kindes und die einschlägigen Vorschriften über die Inhaftnahme und

Or. en

Begründung

Der Wortlaut von Artikel 15 wurde in Bezug auf die im Rahmen des Pakets eingerichteten Überwachungsmechanismen, insbesondere Artikel 10 der Screening-Verordnung, verbessert.

Änderungsantrag 1123
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) sichergestellt wird, dass fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen im Zusammenhang mit dem Rückkehrverfahren wirksam und unverzüglich untersucht werden, erforderlichenfalls Ermittlungen zu solchen Anschuldigungen ausgelöst werden und der Fortgang solcher Ermittlungen überwacht wird. ***Der unabhängige Überwachungsmechanismus erfasst alle Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zur***

Durchführung dieser Verordnung. Der unabhängige Überwachungsmechanismus ist befugt, jährliche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten abzugeben. Die Mitgliedstaaten führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Überwachungsmechanismus zu gewährleisten. Nationale Bürgerbeauftragte und nationale Menschenrechtsinstitutionen, einschließlich nationaler Präventionsmechanismen, die im Rahmen des am 18. Dezember 2002 auf der 57. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Resolution A/RES/57/199 angenommenen Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingerichtet wurden, beteiligen sich an der Arbeit des unabhängigen Überwachungsmechanismus und können ernannt werden, um alle oder einen Teil der Aufgaben des unabhängigen Überwachungsmechanismus wahrzunehmen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus kann auch einschlägige internationale und nichtstaatliche Organisationen und öffentliche Stellen einbeziehen, die von den Behörden, die die Überprüfung durchführen, unabhängig sind. Soweit eine oder mehrere dieser Institutionen, Organisationen oder Einrichtungen nicht unmittelbar an dem unabhängigen Überwachungsmechanismus beteiligt sind, knüpft und pflegt dieser enge Kontakte zu ihnen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus knüpft und pflegt enge Kontakte mit den nationalen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Or. en

Begründung

Angleichung an Artikel 10 der Screening-Verordnung.

Änderungsantrag 1124
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten führen angemessene Garantien ein, um für die Unabhängigkeit des Überwachungsmechanismus zu sorgen. Nationale Bürgerbeauftragte oder Menschenrechtsverteidiger und nationale Menschenrechtsinstitutionen, einschließlich des im Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorgesehenen nationalen Präventionsmechanismus, beteiligen sich am Funktionieren des unabhängigen Überwachungsmechanismus und können ernannt werden, um alle oder einen Teil der Aufgaben des unabhängigen Überwachungsmechanismus wahrzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1125
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Der unabhängige Überwachungsmechanismus kann auch einschlägige internationale und

nichtstaatliche Organisationen und öffentliche Stellen einbeziehen, die von den Behörden, die das Rückkehrverfahren durchführen, unabhängig sind. Soweit eine oder mehrere dieser Institutionen, Organisationen oder Einrichtungen nicht unmittelbar an dem unabhängigen Überwachungsmechanismus beteiligt sind, knüpft und pflegt dieser enge Kontakte zu ihnen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus knüpft und pflegt enge Kontakte mit den nationalen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Or. en

Änderungsantrag 1126
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Agentur für Grundrechte gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines Überwachungsmechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Die Mitgliedstaaten können die Agentur für Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres unabhängigen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1127
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Der unabhängige Überwachungsmechanismus stellt sicher, dass seine Überwachungsverfahren eine geschlechtersensible Perspektive umfassen und spezifische Protokolle für die Ermittlung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Verstöße enthalten. Der unabhängigen Überwachungsstelle gehören Sachverständige an, die in der Ermittlung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Ausbeutung und anderen Rechtsverletzungen, von denen Frauen und Mädchen betroffen sind, geschult sind.

Or. en

Änderungsantrag 1128
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Über den unabhängigen Überwachungsmechanismus werden die zu überwachenden Abschiebungen aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt sein können. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Überwachungsstelle im Voraus über bevorstehende Abschiebungen und stellen den Zugang zu den betreffenden Orten sicher.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1129
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Über den unabhängigen Überwachungsmechanismus werden die zu überwachenden Abschiebungen aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt sein können. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Überwachungsstelle im Voraus über bevorstehende Abschiebungen und stellen den Zugang zu den betreffenden Orten sicher.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1130
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Über den unabhängigen Überwachungsmechanismus werden die zu überwachenden Abschiebungen aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt sein können. Die Mitgliedstaaten unterrichten*** die ***Überwachungsstelle im Voraus über bevorstehende Abschiebungen und stellen den Zugang zu den betreffenden Orten sicher***.	(2) ***Die Mitgliedstaaten können den*** Überwachungsmechanismus ***über bevorstehende*** Abschiebungen ***unterrichten und Zugang zu betreffenden Orten gewähren, und sie gewähren den Zugang nur Personen***, die ***im Namen des Überwachungsmechanismus handeln und*** die ***die erforderliche Sicherheitsüberprüfung im Einklang mit dem nationalen Recht erhalten haben***.

Or. en

Änderungsantrag 1131
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Über den unabhängigen Überwachungsmechanismus werden die zu überwachenden ***Abschiebungen*** aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von ***Aktenprüfungen und*** Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt sein können. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Überwachungsstelle im Voraus über bevorstehende Abschiebungen und stellen den Zugang zu den betreffenden Orten sicher.	(2) Über den unabhängigen Überwachungsmechanismus werden die zu überwachenden ***Rückkehrverfahren*** aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt sein können***. Diese Kontrollen können durch Aktenprüfungen ergänzt werden***. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Überwachungsstelle im Voraus über bevorstehende Abschiebungen und stellen den Zugang zu den betreffenden Orten sicher.

Or. en

Änderungsantrag 1132
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Über den unabhängigen Überwachungsmechanismus werden die zu überwachenden ***Abschiebungen*** aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt ***sein können***. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Überwachungsstelle im Voraus über bevorstehende ***Abschiebungen*** und stellen	(2) Über den unabhängigen Überwachungsmechanismus werden die zu überwachenden ***Rückkehrverfahren*** aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt ***sind***. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Überwachungsstelle im Voraus über bevorstehende

den Zugang zu den betreffenden Orten sicher.	***Rückkehrverfahren*** und stellen den Zugang zu den betreffenden ***Personen, Dokumenten und*** Orten sicher.

Or. en

Änderungsantrag 1133
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Über den unabhängigen Überwachungsmechanismus werden die zu überwachenden Abschiebungen aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt sein können. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Überwachungsstelle im Voraus über bevorstehende Abschiebungen und stellen den Zugang zu den betreffenden Orten sicher***.	(2) ***Die Mitgliedstaaten können den*** Überwachungsmechanismus ***über bevorstehende*** Abschiebungen ***unterrichten*** und ***Personen Zugang zu den betreffenden Orten gewähren***, die ***im Namen des Überwachungsmechanismus handeln und eine von einer zuständigen Behörde im Einklang mit dem nationalen Recht ausgestellte Sicherheitsüberprüfung erhalten haben***.

Or. en

Änderungsantrag 1134
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Über den unabhängigen Überwachungsmechanismus werden die zu überwachenden Abschiebungen aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von	(2) Über den unabhängigen Überwachungsmechanismus werden die zu überwachenden Abschiebungen aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von

Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt sein können. Die Mitgliedstaaten unterrichten ***die Überwachungsstelle*** im Voraus über bevorstehende Abschiebungen ***und stellen den Zugang zu den betreffenden Orten sicher***.	Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt sein können. Die Mitgliedstaaten unterrichten ***den unabhängigen Überwachungsmechanismus*** im Voraus über bevorstehende Abschiebungen.

Or. en

Änderungsantrag 1135
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten gewähren dem unabhängigen Überwachungsmechanismus Zugang zu allen einschlägigen Orten, einschließlich Hafteinrichtungen, Einzelpersonen und Dokumenten, soweit dieser Zugang dafür erforderlich ist, damit der unabhängige Überwachungsmechanismus die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen erfüllen kann. Zugang zu einschlägigen Orten oder Verschlusssachen wird nur Personen gewährt, die für den unabhängigen Überwachungsmechanismus handeln und eine entsprechende, von einer zuständigen Behörde im Einklang mit dem nationalen Recht ausgestellte Sicherheitsüberprüfung erhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 1136
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten erweitern die Bereitstellung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus, um die Achtung der Grundrechte bei Rückführungsverfahren an der Grenze zu überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 1137
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Über den Überwachungsmechanismus werden der zuständigen nationalen Behörde fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen bei Abschiebungen mitgeteilt. Die zuständigen Behörden gehen solchen Anschuldigungen wirksam und unverzüglich nach.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1138
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Über den Überwachungsmechanismus werden der zuständigen nationalen Behörde fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen bei Abschiebungen	***entfällt***

mitgeteilt. Die zuständigen Behörden gehen solchen Anschuldigungen wirksam und unverzüglich nach.

Or. en

Änderungsantrag 1139
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Über den Überwachungsmechanismus*** werden der zuständigen nationalen Behörde ***fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen bei Abschiebungen*** mitgeteilt. Die zuständigen Behörden gehen solchen Anschuldigungen wirksam und unverzüglich nach.	(3) Fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen bei ***Rückkehraktionen*** werden der zuständigen nationalen Behörde ***über einen vertraulichen, kinder- und geschlechtersensiblen Beschwerdemechanismus, der vom Überwachungsmechanismus eingerichtet wird,*** mitgeteilt. Die zuständigen Behörden gehen solchen Anschuldigungen wirksam und unverzüglich nach. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fälle, in denen Grundrechte verletzt oder nicht geachtet werden, gegebenenfalls gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zwecks Einleitung von zivil- oder strafrechtlichen Verfahren verwiesen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1140
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Über den Überwachungsmechanismus werden der zuständigen nationalen Behörde fundierte	(3) ***Der Überwachungsmechanismus richtet einen vertraulichen, kinderfreundlichen und***

Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen bei ***Abschiebungen*** mitgeteilt. Die zuständigen Behörden ***gehen solchen*** Anschuldigungen wirksam und unverzüglich ***nach***.	***geschlechtersensiblen Beschwerdemechanismus ein und unterhält diesen.*** Über den Überwachungsmechanismus werden der zuständigen nationalen Behörde fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen bei ***Rückkehrverfahren*** mitgeteilt. Die zuständigen Behörden ***untersuchen solche*** Anschuldigungen wirksam und unverzüglich ***und sorgen für angemessene Konsequenzen im Einklang mit dem nationalen Recht***.

Or. en

Änderungsantrag 1141
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Über den Überwachungsmechanismus*** werden der zuständigen nationalen Behörde ***fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen bei Abschiebungen*** mitgeteilt. Die zuständigen Behörden gehen solchen Anschuldigungen wirksam und unverzüglich nach.	(3) ***Fundierte Anschuldigungen hinsichtlich mangelnder Schnelligkeit und Wirksamkeit bei der Durchführung von Abschiebungen*** werden der zuständigen nationalen Behörde ***über den Überwachungsmechanismus*** mitgeteilt. Die zuständigen Behörden gehen solchen Anschuldigungen wirksam und unverzüglich nach.

Or. en

Änderungsantrag 1142
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Über den Überwachungsmechanismus*** werden der zuständigen nationalen Behörde fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen bei Abschiebungen mitgeteilt. Die zuständigen Behörden gehen solchen Anschuldigungen wirksam und unverzüglich nach.	(3) Fundierte Anschuldigungen hinsichtlich Grundrechtsverstößen bei Abschiebungen werden der zuständigen nationalen Behörde mitgeteilt. Die zuständigen Behörden gehen solchen Anschuldigungen wirksam und unverzüglich nach.

Or. en

Änderungsantrag 1143
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte unabhängige Überwachungsmechanismus lässt den Überwachungsmechanismus zur Überwachung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356, die Überwachung des Grenzverfahrens gemäß Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 und die Rolle der Grundrechtebeobachter bei der Überwachung der Achtung der Grundrechte bei allen Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 80 der Verordnung (EU) 2019/1896 unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 1144
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der unabhängige Überwachungsmechanismus ist befugt, Empfehlungen an die Mitgliedstaaten auszusprechen, und veröffentlicht einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten und Erkenntnisse.

Or. en

Änderungsantrag 1145
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der unabhängige Überwachungsmechanismus veröffentlicht Berichte über seine Tätigkeiten und Erkenntnisse im Zusammenhang mit Rückkehraktionen.

Or. en

Änderungsantrag 1146
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten erweitern das Mandat des unabhängigen Überwachungsmechanismus, um die Überwachung der Achtung der Grundrechte bei Rückführungsverfahren an der Grenze zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1147
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten statten den in Absatz 1 genannten unabhängigen Überwachungsmechanismus mit angemessenen finanziellen Mitteln aus.

Or. en

Änderungsantrag 1148
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die Sicherheitsrisiken darstellen	
(1) Dieser Artikel gilt für Drittstaatsangehörige, wenn	
a) sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen;	
b) schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates[27] begangen haben;	
c) eindeutige Hinweise auf ihre Absicht vorliegen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat nach Buchstabe b dieses Absatzes zu begehen.	

(2) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, sind Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12.

(3) Abweichend von den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung können Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen,

a) einem nach Artikel 10 verhängten Einreiseverbot unterliegen, das die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Höchstdauer um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens zehn Jahren überschreitet;

b) im Einklang mit Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c in Haft genommen werden;

c) in Gefängnissen inhaftiert und von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden;

d) für einen Zeitraum, der über die in Artikel 32 Absatz 3 genannte Höchstdauer hinausgeht und der von einer Justizbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt und mindestens alle drei Monate von einer Justizbehörde überprüft wird, in Haft genommen werden.

(4) Abweichend von Artikel 28 Absätze 2 und 3 wird die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die gegen einen Drittstaatsangehörigen ergangen ist, der in den Anwendungsbereich dieses Artikels fällt, nur ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.

[27] Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme

des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/584/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1149
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die Sicherheitsrisiken darstellen	
(1) Dieser Artikel gilt für Drittstaatsangehörige, wenn	
a) sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen;	
b) schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates[27] begangen haben;	
c) eindeutige Hinweise auf ihre Absicht vorliegen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat nach Buchstabe b dieses Absatzes zu begehen.	
(2) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, sind Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12.	
(3) Abweichend von den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung können Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen,	
a) einem nach Artikel 10 verhängten	

Einreiseverbot unterliegen, das die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Höchstdauer um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens zehn Jahren überschreitet;

b) im Einklang mit Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c in Haft genommen werden;

c) in Gefängnissen inhaftiert und von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden;

d. für einen Zeitraum, der über die in Artikel 32 Absatz 3 genannte Höchstdauer hinausgeht und der von einer Justizbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt und mindestens alle drei Monate von einer Justizbehörde überprüft wird, in Haft genommen werden.

(4) Abweichend von Artikel 28 Absätze 2 und 3 wird die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die gegen einen Drittstaatsangehörigen ergangen ist, der in den Anwendungsbereich dieses Artikels fällt, nur ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.

[27] Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/584/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1150
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die ***Sicherheitsrisiken*** darstellen	Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die ***ein Risiko für die innere Sicherheit*** darstellen

Or. en

Änderungsantrag 1151
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die Sicherheitsrisiken darstellen	***Abschiebung*** von Drittstaatsangehörigen, die Sicherheitsrisiken darstellen

Or. en

Änderungsantrag 1152
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Dieser Artikel gilt*** für Drittstaatsangehörige, ***wenn***	(1) Drittstaatsangehörige***, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist und die auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung als Gefahr*** für ***die öffentliche Ordnung***, ***die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats angesehen werden, werden gemäß Artikel 13 abgeschoben.***

Or. en

Begründung

Der Wortlaut ist an die im Schengener Grenzkodex festgelegten Gründe für die Verweigerung der Einreise angepasst. Dies ist die beste Analogie für Rückkehrentscheidungen. Es sollte immer eine individuelle Bewertung erfolgen.

Änderungsantrag 1153
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Artikel gilt für Drittstaatsangehörige, wenn	(1) Dieser Artikel gilt für Drittstaatsangehörige, ***und zwar auch für unbegleitete Minderjährige,*** wenn

Or. fr

Änderungsantrag 1154
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1155
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates[27] begangen haben;	***entfällt***

[27] Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/584/oj).

Or. en

Begründung

Dieser Grund wird bereits unter Buchstabe a behandelt.

Änderungsantrag 1156
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***schwerwiegende Gründe*** für die Annahme vorliegen, dass sie eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates[27] begangen haben;	b) ***Anhaltspunkte*** für die Annahme vorliegen, dass sie eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates ***oder eine Straftat*** begangen haben***, die nach nationalem Recht mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten geahndet wird***;

[27] Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den

Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/584/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1157
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates[27] begangen haben;	b) schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates[27] begangen ***oder Beihilfe dazu geleistet*** haben;
[27] Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/584/oj).	[27] Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/584/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1158
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***schwerwiegende Gründe*** für die Annahme vorliegen, dass sie eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates[27] begangen haben;	b) ***eindeutige Anhaltspunkte*** für die Annahme vorliegen, dass sie eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates[27] begangen haben;
[27] Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/584/oj).	[27] Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/584/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1159
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***schwerwiegende*** Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates[27] begangen haben;	b) Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates[27] begangen haben;
[27] Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/5	[27] Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/5

84/oj). 84/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1160
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass die Person in eine Straftat im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates involviert ist;

Or. en

Änderungsantrag 1161
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eindeutige Hinweise auf ihre Absicht vorliegen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat nach Buchstabe b dieses Absatzes zu begehen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Grund wird bereits unter Buchstabe a behandelt.

Änderungsantrag 1162
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eindeutige Hinweise auf ihre Absicht vorliegen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat nach Buchstabe b dieses Absatzes zu begehen.	c) eindeutige Hinweise auf ihre Absicht vorliegen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat nach Buchstabe b dieses Absatzes zu begehen ***oder Beihilfe dazu zu leisten***.

Or. en

Änderungsantrag 1163
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***eindeutige*** Hinweise auf ihre Absicht vorliegen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat nach Buchstabe b dieses Absatzes zu begehen.	c) Hinweise auf ihre Absicht vorliegen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat nach Buchstabe b dieses Absatzes zu begehen.

Or. en

Änderungsantrag 1164
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***eindeutige*** Hinweise auf ihre Absicht vorliegen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat nach Buchstabe b dieses Absatzes zu begehen.	c) ***berechtigte*** Hinweise auf ihre Absicht vorliegen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat nach Buchstabe b dieses Absatzes zu begehen.

Or. en

Änderungsantrag 1165
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) sie eine Straftat begangen haben, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren geahndet wird.

Or. en

Änderungsantrag 1166
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) sie eine Straftat begangen haben, die nach nationalem Recht mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist;

Or. en

Änderungsantrag 1167
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Hinweise dafür vorliegen, dass sie eine andere nach nationalem Recht ermittelte Sicherheitsbedrohung darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 1168
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) sie nach nationalem Recht wegen einer Straftat verurteilt worden sind;

Or. en

Änderungsantrag 1169
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) eindeutige Hinweise darauf vorliegen, dass der Drittstaatsangehörige an Aktivitäten beteiligt ist, die zu gewaltbereitem Extremismus oder Terrorismus anstiften, diesen unterstützen oder vorbereiten;

Or. en

Änderungsantrag 1170
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) es sich bei dem Drittstaatsangehörigen um einen Bürger eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1348 aufgeführten Staats

handelt;

Or. en

Änderungsantrag 1171
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) es sich um Wiederholungstäter im Bereich der Kleinkriminalität handelt;

Or. en

Änderungsantrag 1172
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Grund zu der Annahme besteht, dass der Drittstaatsangehörige Handlungen begeht, die die grundlegenden Interessen oder die verfassungsmäßige Ordnung eines Mitgliedstaats gefährden.

Or. en

Änderungsantrag 1173
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

cc) der Mitgliedstaat es gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften aus anderen als den unter den Buchstaben a bis e genannten Gründen für erforderlich hält.

Or. en

Änderungsantrag 1174
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit ihrem nationalen Recht zusätzliche Gründe für die Einstufung eines Drittstaatsangehörigen als Person, die ein Sicherheitsrisiko darstellt, festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 1175
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, ***sind Gegenstand einer Abschiebung nach*** Artikel 12.	(2) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, ***werden vorrangig gemäß*** Artikel 12 ***abgeschoben. Die Mitgliedstaaten schieben den Drittstaatsangehörigen unverzüglich ab.***

Or. en

Änderungsantrag 1176
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, sind Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12.	(2) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, sind Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12***, mit Ausnahme der Absätze 3, 4 und 6, die auf sie nicht anwendbar sind***.

Or. fr

Änderungsantrag 1177
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, sind Gegenstand einer Abschiebung ***nach Artikel 12***.	(2) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, sind Gegenstand einer Abschiebung.

Or. en

Änderungsantrag 1178
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, sind Gegenstand einer Abschiebung ***nach Artikel 12***.	(2) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, sind Gegenstand einer Abschiebung.

Or. en

Änderungsantrag 1179
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Rückkehrentscheidungen, die Drittstaatsangehörige betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, können vorrangig bearbeitet und vollstreckt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1180
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ***können*** Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen,	(3) Abweichend von den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ***müssen*** Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen,

Or. en

Änderungsantrag 1181
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) einem nach Artikel 10 verhängten Einreiseverbot unterliegen, das die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Höchstdauer um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens zehn Jahren überschreitet;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1182
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einem nach Artikel 10 verhängten Einreiseverbot unterliegen, das die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Höchstdauer um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens zehn Jahren überschreitet;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Streichung dient der besseren Kohärenz mit Artikel 10.

Änderungsantrag 1183
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einem nach Artikel 10 verhängten Einreiseverbot unterliegen, das die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Höchstdauer ***um einen zusätzlichen Zeitraum*** von ***höchstens zehn Jahren überschreitet***;	a) einem nach Artikel 10 verhängten Einreiseverbot unterliegen, das ***über*** die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Höchstdauer ***hinausgeht, oder einem unbefristeten Einreiseverbot unterliegen, wenn dies gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem*** von ***dem Drittstaatsangehörigen ausgehenden***

Sicherheitsrisiko steht;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen von einem Drittstaatsangehörigen eine ernste und anhaltende Sicherheitsbedrohung ausgeht, ein unbefristetes Einreiseverbot verhängen können. In Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 3 wird die Höchstdauer des Einreiseverbots begrenzt. Bestimmte Fälle, an denen Personen, bei denen ein hohes Risiko besteht, beteiligt sind, erfordern jedoch eine solidere und langfristigere präventive Reaktion. Durch die Ermöglichung eines Einreiseverbots ohne festgelegtes Enddatum – sofern dies hinreichend begründet und verhältnismäßig ist – erhalten die Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität, um Situationen zu begegnen, in denen das Sicherheitsrisiko voraussichtlich nicht innerhalb eines vorhersehbaren Zeitrahmens abnimmt. Die Möglichkeit, ein unbefristetes Einreiseverbot zu verhängen, ist weiterhin strikt von einer individuellen Bewertung, der Achtung der Grundrechte und Garantien sowie einer regelmäßigen Überprüfung nach nationalem Recht abhängig, um sicherzustellen, dass die Maßnahme nicht länger andauert als die zugrunde liegende Bedrohung. Durch diesen Ansatz wird die innere Sicherheit stärker geschützt und gleichzeitig werden die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit uneingeschränkt beibehalten.

Änderungsantrag 1184
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einem nach Artikel 10 verhängten Einreiseverbot unterliegen, das die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Höchstdauer ***um einen zusätzlichen Zeitraum*** von ***höchstens zehn Jahren überschreitet***;	a) einem nach Artikel 10 verhängten Einreiseverbot unterliegen, das ***über*** die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Höchstdauer ***hinausgeht, oder einem unbefristeten Einreiseverbot unterliegen, wenn dies gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem*** von ***dem Drittstaatsangehörigen ausgehenden Sicherheitsrisiko steht***;

Or. en

Änderungsantrag 1185
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einem nach Artikel 10 verhängten Einreiseverbot unterliegen, das die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Höchstdauer ***um einen zusätzlichen Zeitraum*** von ***höchstens zehn Jahren überschreitet***;	a) einem nach Artikel 10 verhängten Einreiseverbot unterliegen, das ***über*** die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Höchstdauer ***hinausgeht, oder einem unbefristeten Einreiseverbot unterliegen, wenn dies gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem*** von ***dem Drittstaatsangehörigen ausgehenden Sicherheitsrisiko steht***;

Or. en

Änderungsantrag 1186
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einem nach Artikel 10 ***verhängten Einreiseverbot unterliegen, das die in Artikel 10*** Absatz ***6 genannte Höchstdauer um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens zehn Jahren überschreitet***;	a) einem nach Artikel 10 Absatz ***7 verhängten lebenslangen Einreiseverbot unterliegen***;

Or. fr

Änderungsantrag 1187
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einem nach Artikel 10 verhängten Einreiseverbot unterliegen***, das die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Höchstdauer***	a) einem nach Artikel 10 verhängten ***lebenslänglichen*** Einreiseverbot unterliegen***.***

um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens zehn Jahren überschreitet;

Or. en

Begründung

Personen, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sollte es nie wieder gestattet werden, sich im Hoheitsgebiet der EU aufzuhalten.

Änderungsantrag 1188
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einem ***nach Artikel 10 verhängten*** Einreiseverbot unterliegen, das die in Artikel 10 Absatz 6 genannte ***Höchstdauer um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens zehn Jahren*** überschreitet;	a) einem ***anfänglichen*** Einreiseverbot unterliegen, das die in Artikel 10 Absatz 6 genannte ***Dauer*** überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 1189
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) in Gefängnissen inhaftiert und von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Das Verwaltungsrecht im Bereich der Einwanderung sollte nicht zu einer Unterstellung der

Kriminalität führen. Drittstaatsangehörige, die Straftaten begangen haben, sollten nach dem Strafrecht des betreffenden Mitgliedstaats strafrechtlich verfolgt werden. Auf diese Weise sollte mit Straftätern umgegangen werden.

Änderungsantrag 1190
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) in Gefängnissen inhaftiert ***und von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht*** werden;	c) in Gefängnissen inhaftiert werden;

Or. en

Änderungsantrag 1191
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) in Gefängnissen inhaftiert und von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden;	c) in Gefängnissen ***oder gesicherten Einrichtungen*** inhaftiert und von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1192
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) in Gefängnissen inhaftiert und von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt	c) in Gefängnissen inhaftiert und ***wenn möglich*** von gewöhnlichen

untergebracht werden;	Strafgefangenen getrennt untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1193
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) in Gefängnissen inhaftiert ***und von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht*** werden;	c) in Gefängnissen inhaftiert werden;

Or. en

Änderungsantrag 1194
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) in Gefängnissen inhaftiert ***und von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht*** werden;	c) in Gefängnissen inhaftiert werden;

Or. en

Änderungsantrag 1195
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) für einen Zeitraum, der über die in	***entfällt***

Artikel 32 Absatz 3 genannte Höchstdauer hinausgeht und der von einer Justizbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt und mindestens alle drei Monate von einer Justizbehörde überprüft wird, in Haft genommen werden.

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die Höchstdauer der Haft in Artikel 32 wurde gestrichen. Aus Gründen der Einheitlichkeit wurde er daher auch hier gestrichen.

Änderungsantrag 1196
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) für einen Zeitraum, der über die in Artikel 32 Absatz 3 genannte Höchstdauer hinausgeht und der von einer Justizbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt und mindestens alle drei Monate von einer Justizbehörde überprüft wird, in Haft genommen werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Das Verwaltungsrecht im Bereich der Einwanderung sollte nicht zu einer Unterstellung der Kriminalität führen. Drittstaatsangehörige, die Straftaten begangen haben, sollten nach dem Strafrecht des betreffenden Mitgliedstaats strafrechtlich verfolgt werden. Auf diese Weise sollte mit Straftätern umgegangen werden.

Änderungsantrag 1197
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) für ***einen Zeitraum***, ***der über*** die in Artikel 32 Absatz 3 genannte Höchstdauer ***hinausgeht*** und ***der*** von einer ***Justizbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls*** festgelegt ***und mindestens alle drei Monate von einer Justizbehörde überprüft wird***, in Haft genommen werden.	d) für ***weitere Zeiträume***, ***die*** die in Artikel 32 Absatz 3 genannte Höchstdauer ***überschreiten*** und von einer ***zuständigen Behörde*** festgelegt ***werden***, in Haft genommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1198
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) für einen Zeitraum, der über die in Artikel 32 Absatz 3 genannte Höchstdauer hinausgeht und der von einer Justizbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt und mindestens alle ***drei*** Monate von einer ***Justizbehörde*** überprüft wird, in Haft genommen werden.	d) für einen Zeitraum, der über die in Artikel 32 Absatz 3 genannte Höchstdauer hinausgeht und der von einer Justizbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt und mindestens alle ***sechs*** Monate von einer ***zuständigen Behörde*** überprüft wird, in Haft genommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1199
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(3a) Gegen Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Einreiseverbot nach Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe a verhängt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1200
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 28 Absätze 2 und 3 wird die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die gegen einen Drittstaatsangehörigen ergangen ist, der in den Anwendungsbereich dieses Artikels fällt, nur ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1201
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 28 Absätze 2 und 3 wird die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die gegen einen Drittstaatsangehörigen ergangen ist, der in den Anwendungsbereich dieses Artikels fällt, nur ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den	***entfällt***

Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.

Or. en

Begründung

Kohärenz mit Artikel 28, in dem der Rechtsbehelf überhaupt keine aufschiebende Wirkung hat.

Änderungsantrag 1202
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 28 Absätze 2 und 3 wird die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die gegen einen Drittstaatsangehörigen ergangen ist, der in den Anwendungsbereich dieses Artikels fällt, nur ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1203
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Abweichend*** von Artikel 28 Absätze 2 und 3 wird die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die gegen einen Drittstaatsangehörigen ergangen ist, der in den Anwendungsbereich dieses Artikels fällt, ***nur*** ausgesetzt***, wenn die***	(4) ***Nach den Bestimmungen*** von Artikel 28 Absätze 2 und 3 wird die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die gegen einen Drittstaatsangehörigen ergangen ist, der in den Anwendungsbereich dieses Artikels

Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.	fällt, ***nicht*** ausgesetzt.

Or. fr

Änderungsantrag 1204
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Abweichend von Artikel 28 Absätze 2 und 3 wird*** die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die gegen einen Drittstaatsangehörigen ergangen ist, der in den Anwendungsbereich dieses Artikels fällt, nur ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.	(4) Die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die gegen einen Drittstaatsangehörigen ergangen ist, der in den Anwendungsbereich dieses Artikels fällt, ***wird*** nur ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.

Or. en

Begründung

Artikel 28 Absätze 2 und 3 gewährleisten das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Diese Rechte gelten für alle Personen in der EU, auch für Personen, die als Gefahr für die innere Sicherheit angesehen werden. Es kann sinnvoll sein, darauf hinzuweisen, dass der einzige Grund, aus dem eine Abschiebung dieser Personen ausgesetzt werden sollte, die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung ist. Ob eine solche Gefahr besteht, muss von einem Gericht gemäß Artikel 28 geprüft werden können.

Änderungsantrag 1205
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4a) Sicherheitsbewertungen, die während des Rückkehrverfahrens durchgeführt werden, können sich auf frühere Sicherheitskontrollen stützen, die von den zuständigen Behörden im Rahmen anderer Verfahren, einschließlich Asyl-, Visum-, Grenzkontroll- oder Screeningverfahren, durchgeführt wurden, und diese berücksichtigen.

Or. en